Krakauer Zeitung.

Nro. 6. Samstag, den 9. Jänner. **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner d. J. begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1858 beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. Für Krakau werden auch Abonnements auf einzelne Monate angenommen und mit 1 fl. 30 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Hauptmann, Karl Bienerth, des Generalquartiermeisterstabes, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung, Allerhöchstihren Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December v. J. dem Armee-Registrator, Johann Jüngling, bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel eines k. k. Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December v. J. dem Gendarm, Vincenz Weipert, des 3. Gendarmerie-Regiments, in Anerkennung der von ihm unter eigener Lebensgefahr mit besonderer Entschlossenheit bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Verbrennens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December v. J. den Ehrendomherrn und Domvikär, Gregor Romaszkan, zum Kanonikus an dem Lemberger Armenischen Metropolitankapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennung:

Der Oberstlieutenant Johann Belegishanin, des 12., zum Kommandanten des 4. Gendarmerie-Regiments.

Beförderungen:

Der Major Franz Edler v. Kendler, des 14. Gendarmerie-Regiments, zum Oberstlieutenant im Regimente und

der Rittmeister erster Klasse Kaspar Rizzi, des 14. zum Major im 12. Gendarmerie-Regimente.

Pensionirungen:

Der Generalmajor Johann De Brucq, Landes-Artillerie-Director in Böhmen und

der Oberstl. K. Kohut Edler v. Eichenkron des Geniestabes.

Das k. k. Reichsraths-Präsidium hat sich bestimmt gefunden, den reichsräthlichen Kanzlisten, Wilhelm Gettrich, zum Kabinets-Archivs-Officialen zu ernennen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat den Postofficial erste Klasse, Moriz Scheibl in Linz, zum Postamts-Kontrolor in Salzburg ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. Jänner.

Die Regierungsfrage in Preußen hat durch die Verlängerung der dem Prinzen von Preußen ertheilten Vollmacht vorläufig ihre Erledigung gefunden. Eine Cabinetsordre Sr. Maj. des Königs an Se. k. H. den Prinzen von Preußen ddto. „Charlottenburg, 6. Jänner", ersucht und beauftragt den Prinzen, nach dem 23. d. auf fernere drei Monate die volle Stellvertretung zu übernehmen. In Folge dessen bestimmt ein Erlaß des Prinzen von Preußen an das Staatsministerium, daß es bei der weiteren Dauer der Stellvertretung bei dem prinzlichen Erlaß vom 24sten October v. J. verbleibe. Zugleich erfleht der Prinz mit dem gesammten Königreiche die baldige vollständige Wiedergenesung des königlichen Herrn.

Die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs zwischen England und Neapel ist nahe bevorstehend. Sir Temple reist binnen wenigen Tagen nach Rom und wartet dort die Weisung ab, sich auf seinen Gesandschafts-Posten nach Neapel zu begeben.

Herr v. Thouvenel hat bis zur Stunde in Sachen des Suezkanals bei der Pforte noch keinerlei officielle Schritte gethan. Die Nachricht, er habe eine darauf bezügliche Note überreicht, ist falsch.

Die Streitfrage über die von der Donau-Uferstaaten-Commission ausgearbeitete Convention ist nach der A.A.Z. folgende: Oesterreich behauptet, die Convention sei allerdings der Pariser Conferenz vorzulegen, aber bloß damit diese davon Act nehme, wie es buchstäblich im Vertrag (Art. 18) heißt, und ohne sich das Recht anzueignen, die Bestimmungen zu discutiren oder gar abzuändern. Frankreich beruft sich hingegen auf den (Art. 19) Ausdruck gemeinschaftliches Einvernehmen (commun acord), woraus das von Oesterreich bestrittene Recht folgen soll." — Die Frage, schreibt noch die „N. P. Ztg." ist auch bis heute noch nicht erledigt. Graf Buol hat in Paris eine Depesche über dieselbe verlesen lassen, deren Inhalt aber durchaus nicht den Beifall des Kaisers gefunden hat; er besteht darauf, daß die Conferenz nun die Convention zu prüfen und zu sanctioniren habe. Baiern und Württemberg stehen in dieser Angelegenheit auf Seiten Oesterreichs, Preußen und Rußland, wie es heißt, auf Frankreichs Seite. In München ist es zu einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen dem Minister-Präsidenten v. d. Pfordten und dem französischen Gesandten gekommen. — Nach dem Wortlaut des Vertrages scheint uns Oesterreich allerdings im Rechte zu sein, denn die Pariser Conferenz erklärt, nur Act nehmen zu wollen von der Beendigung des Auftrags der Commission, und das „gemeinschaftliche Uebereinkommen" des Artikel 19 ist also wohl nur sehr zwangsmäßig auf eine Prüfung und Billigung der Convention zu beziehen, vielmehr war man eben darüber „gemeinschaftlich übereingekommen," die Angelegenheit ganz der Commission zu übergeben.

Das Recht der Genehmigung, welches Frankreich die Pariser Conferenz beansprucht hat, würde natürlich auch das Recht der Nichtgenehmigung in sich schließen. Ganz abgesehen von dem concreten Fall, würde das ein Anspruch sein, gegen welchen im Princip die Uferstaaten sich erheben müßten. Allerdings haben sie vertragsmäßig gegen die Conferenz der Verpflichtung übernommen ein Reglement zur Sicherung der freien Donauschifffahrt zu vereinbaren, aber sie haben nichts weniger concediren wollen als die Ex-Territoralität der Donau, sie haben nicht daran gedacht, ihre volle Territorialfreiheit aufzugeben. Kraft dieser Territorialhoheit haben sie die neue Schifffahrtsconvention abgeschlossen, und wenn dieselbe wirklich, was freilich erst eines besondern Nachweises bedürfen würde, eine oder die andere Bestimmung enthalten sollte, welche den Zwecken der Convention nicht entsprechend erachtet werden könnte, so würden die Mächte der Pariser Conferenz allerdings ein Recht — aber auch nur dieses Rechl — haben, den Weg der Vorstellung gegen eine solche Bestimmung zu betreten. Wie die Freiheit der Donau ein Resultat der Festsetzungen der Pariser Conferenz, so ist die Freiheit des Rheins ein Ergebniß der Verabredungen des Wiener Congresses! Die Rheinuferstaaten haben seitdem ein Schifffahrtsreglement im Sinn dieser Verabredungen entworfen, es verändert und abermals verändert, es ist aber nicht bekannt geworden, daß irgendeiner der übrigen Unterzeichner der Wiener Congreßacte jemals das Recht beansprucht hätte, dieses Reglement einer Controle in dem Sinn zu unterziehen, daß dessen Geltung erst von der Gutheißung aller Congreßmächte bedingt wäre.

Die betreffenden Artikel lauten: Art. 18. Man hat sich geeinigt, daß die.... Fluß-Commission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen 2 Jahren beendet haben muß. Die zur Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Act genommen, die europäische Commission auflösen, und die permanente Fluß-Commission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die europäische Commission bis daher bekleidet war. — Art. 19. Um die Ausführung der durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und nach oben angedeuteten Principien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donau-Mündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Nach einer Pariser Correspondenz der „A. A. Ztg." liegt in dieser Controverse erst ein einziges Schriftstück u. zw. eine Note des Grafen Walewski vom 7. Dec. 1857 vor, in welcher er die Günde geltend macht, um zu verlangen, daß die von der Donauuferstaaten-Commission ausgearbeitete Convention der Sanction der Pariser Conferenz unterworfen werde. Eine Antwortsnote des österr. Cabinets soll nicht vorliegen und sei nur in mündlicher Form seitens des Wiener Hofes das Ansinnen Frankreichs abgelehnt worden, was gerade die Depesche des Grafen Walewski vom 7. v. M. zunächst motivirte. Da die französische Depesche allen vertrageingehenden Mächten mitgetheilt worden ist, kann Oesterreich nicht umhin, schriftlich darauf zu erwiedern.

Das britische Cabinet soll der vom Grafen Walewski in seiner Note vom 7. v. M. aufgestellten Behauptung: daß die von der Donau-Uferstaaten-Commission ausgearbeitete Convention der Sanction der Pariser Conferenz bedürfe, förmlich beigepflichtet und in diesem Sinne seinen Gesandten in Wien bereits instruirt haben.

Der „Nord" fährt in seinen Berichten über die Verhandlungen der Donau-Uferstaaten-Kommission in folgender Weise fort. Nach dem Eingange der beiden telegraphischen Depeschen, in denen die Pforte ihren Bevollmächtigten zur Unterzeichnung der neuen Schifffahrts-Acte autorisirt und die Mittheilung derselben an die Donaufürstenthümer sich selbst vorbehält, fand die Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten allein, in vier Instrumenten statt. Der Kommissair der Moldau, der von seiner Regierung den ausdrücklichen Befehl zur Unterzeichnung der Acte empfangen hatte, ersuchte demnach die Berufung einer außerordentlichen Sitzung, damit er den Anweisungen seiner Regierung nachkommen könne. Die Kommission versammelte sich zu dem Zweck am 10. November. Alle Mitglieder waren anwesend und nachdem der Präsident den Zweck der Berufung auseinandergesetzt hatte, richtete er an den Bevollmächtigten der Pforte die Frage, ob seine Instruction sich dieser Formalität nicht entgegenstelle. Als derselbe die Frage verneinte, erklärte der moldauische Kommissair, sein Mandat gründe sich auf den Vertrag vom 30. März und könne nicht von der Entscheidung des ottomanischen Bevollmächtigten abhängen; er gedenke daher allein kraft seines Mandats und des Auftrags seiner Regierung die Acte zu unterzeichnen. Hierauf entspann sich zwischen den Bevollmächtigten und Kommissairen eine lebhafte Debatte, der der Präsident dadurch ein Ende machte, daß er durch die Majorität der Bevollmächtigten unterstützt, entschied, um diesen ärgerlichen Aufreizungen ein Ziel zu setzen, werde man diese Sitzung als eine vertrauliche ansehen. Trotz des Widerspruchs der Kommission ging man zur Tagesordnung über, die sich auf die Redaction eines Nachtrags zum Protocoll Nr. 31 bezog. Auch gegen diese Redaction erhoben die Kommissaire Widerspruch, der Präsident hob die Sitzung auf, ließ ihnen am folgenden Tage durch einen Subaltern-Beamten den Nachtrag jedem in sein Haus zur Unterschrift zuschicken; sie unterzeichneten, aber jeder mit einem motivirten Protest. Der Präsident fand darauf die Situation so schwierig, daß er den Mitgliedern der Kommission durch ein Circulare die zeitweilige Suspension der Arbeiten meldete. Der ottomanische Bevollmächtigte verließ nun Wien, um die Acte der Sanction seines Souverains zu unterbreiten; zwei Tage darauf ward der moldauische Kommissär von seiner Regierung zurückberufen. — In der Ausschließung der Donau-Fürstenthümer-Kommissäre von der Unterzeichnung der Acte sieht der „Nord" eine übermäßige Ausbeutung des Suzeränetäts-Verhältnisses, in welchem der Sultan zu den Fürstenthümern steht.

Die vor einiger Zeit von einem Pariser Correspondenten der ministeriellen „Zeit" gebrachte Nachricht von einer von dem Tuilerien-Cabinet beabsichtigten vertraulichen diplomatischen Mission an die nordischen Höfe wird von einem Berliner Correspondenten des Journal de Francfort dahin berichtigt, daß es sich zwar nicht um die specielle Mission eines außerordentlichen Gesandten handele, daß aber neuerdings an den französischen Gesandten in Kopenhagen, Herrn Dotézac, Instructionen erlassen seien, die ihn anweisen, sich, dem dänischen Cabinet gegenüber, dem Inhalt der russischen Depesche vom 1. December vollkommen zustimmig zu erklären.

Feuilleton.

Das Wechselkind.

(Fortsetzung.)

IV.

(Beginnt mit der Taufe und endigt mit dem Begräbniß. Hans ein wunderbarer Sonderling und Hans die leibhafte Vollkommenheit — wobei jedoch nichts Sicheres).

Dem Kinde wurde zum Andenken an das Kreuz, an dem es wiedergewonnen ward, ein geweihtes Kreuzchen um den Hals gehängt und es auf den Namen Hans getauft. Und das Tauffest wurde so lustig und in solcher Hülle und Fülle begangen, daß sich die Simon dabei das erste Mal im Leben, Simon aber zum so und so viel tausendsten Male, doch diesmal so gründlich betrank, daß er nach dem letzten Halben in ein sehr bösliches, einige Tage währendes Hitzfieber fiel, in welchem er auch schwatzte, so wie's im Sprichworte steht. Was er da zusammengeplaudert, das werde ich euch nicht verrathen, denn ihr würdet vielleicht darüber lachen, was durchaus nicht passend wäre, in Erwägung dessen, daß unser Schmied, ohne sich lange aufzuhalten, aus diesem Fieber sich geradeswegs hinübermachte in die neblige Ewigkeit.

Betrauerte die Schmiedin ihren Mann den Schmied? — Ja. Währte das lange? — Ziemlich lange, aber nicht so gar sehr. Hörte sie ihn endlich auf zu betrauern? — Ja.

Inzwischen wuchs der Junge still und fein auf, wie das Waldvöglein, um das die Mutter sich kümmert, und auch dem Feldgräschen gleich, dessen der Herrgott selbst gedenkt und es mit der warmen Mittagssonne erwärmt und mit dem Iris spiegelnden Thau und dem duftigen Frühlings-Regen begießt. So saß das Kind zum Beispiel mutterseelen allein auf der Schwelle der Hütte oder spielte mit den andern, sich auf dem Quendel und Thymian der Anhöhen und dem weißen Sande der Straße herumbalgend — ein wahres Engelchen. Nur spielte es nicht gern und selten mit anderen Kindern — wer mag's wissen warum? Es hieß im Dorfe von der Schmiedin Hänschen, das Kind werde nicht am Leben bleiben, so wundersam war es. Es hatte seine Freude daran, auf den heiteren Himmel und die vorüberziehenden Wolken zu schauen, als gäbe es dort etwas absonderliches zu sehen; auf die Vöglein der Bäume und der Felder, aber weder die Nester stahl es ihnen fort, noch zerdrückte es die Eier, noch erwürgte es die Brut; auf die ersten besten Blümlein der Wiese, die es gar nicht einmal pflückte noch zerblättert auf den Weg warf. Als es erst einmal den Bach entdeckt hatte, der hinter dem Dörfchen über die Wiese rann — oho! da war gar nicht mehr daran zu denken, es in der Hütte festzuhalten. Ganze Stunden durchsaß das Kind dort und schaute in die gläsernen Tiefen, die eilend davon flohen. Zogen auch dort den neugierigen Knaben die flüchtigen Fischchen hin, Kreise beschreibend, in denen die Sonne sich in Funken zerstiebt? oder die kleinen Steinchen, mit denen Gottes Hand das Bett des Stromes besäet? — war's doch genug, nur einmal dorthin zu blicken, wozu öfterer. Und wenn ihn die Mutter von dort abzog oder er einsam zur Hütte zurückkehrte, da schaute er um sich überallhin unterwegs und dachte bei sich in der Seele verschiedentlich:

— Wo du nur hinblickst in die Runde um dich her, überall lauft der blaue Himmel mit der Erde dort wo in der Ferne ineinander. Wie schön muß es doch dort sein. Oder der Regenbogen wieder? Vielleicht ist's eine Brücke zu den Sternen, die auf Einen herabwinken, als wollten sie sprechen: Komm' zu uns.

Und er nahm sich vor, durchaus einmal dorthin zu gehen, künftig — wenn er groß sein werde. Allein am meisten, am öftesten zog ihn der Wald an, der dort am äußersten Ende des Dörfchens heraufdämmerte. Schrecken ergriff ihn vor diesem rauschenden Dickicht und Lust zugleich sich hineinzuwagen. Eine seltsame, ganz absonderliche Lust, wie eine Versuchung zu etwas, das sich nicht ziemt. Und so oft er seine Blicke geheftet hatte auf diesen dunklen Gürtel, der ihm diesseits die Vereinigung des Himmels mit der Erde durchschnitt, kam ihm der Gedanke ein, gerade hinter diesem Hinderniß läge die Auflösung aller seiner süßesten Träumereien von Himmel und Regenbogen. Also zog es ihn fort gewaltig, zu gehen und wieder Etwas hielt ihn an den Ort gebannt; und schrecklich wa's und allzu weit, aber es zog ihn hin durchaus. Da packte ihn denn eine Sehnsucht über alle Beschreibung und es kam ihm das Weinen an und dann lief er davon und schmiegte sich an die Mutter. Die Simon bedeckte ihn mit Küssen, fiel auf die Kniee, betete unter Weinen und dann wurde er nach und nach ruhiger.

Der Junge hatte blaue Augen und goldfarbenes Haar, war weiß wie Milch und wangenroth wie ein Apfel. Und im ganzen Dörfchen gab es kein schöner Kind. Denn wir sagen das nicht auf Treu' und Glauben der mütterlichen Ueberzeugung nach, welche in diesem Fall so verdächtig als nur immer möglich zu sein pflegt, sondern laut einstimmiger Meinung der näheren und weiteren Nachbarinen der Simon, von denen keine bei der Hütte vorüberging, ohne sich nicht verschiedentlich über das Kind zu wundern und auszulassen.

— Eh, ist das doch ein schöner Balg, so schön! sprach jede, als hätte sie sich verabredet mit den andern.

— Eh, verwünscht mir lieber den Hund — meinte die Schmiedin — möchtet ih'rs doch bleiben lassen Gevatterin; ihr werdet mir ihn noch verzaubern — und das ist's Ganze.

— He, ist er doch schon auch ohne das gefeit, wird ihm nichts sein, fürchtet euch nicht mehr.

Der vielbesprochene Artikel des „Spectateur" betreffs des angeblichen Vertrages zwischen Oesterreich und England wird Herrn Guizot zugeschrieben. Obgleich die halbofficiellen Blätter „Constitutionnel", in einem von dem Director Renée unterzeichneten Artikel, „Patrie" und „Pays" die Nachricht des „Spectateur" bereits dementirten, bleibt das letztere Blatt doch bei der Behauptung stehen, es sei gewiß, daß der fragliche Vertrag zwischen Oesterreich und England abgeschlossen worden.

Ein Pariser Correspondent der Köln. Ztg. hält die Behauptungen des „Spectateur", das ofterwähnte Uebereinkommen zwischen Oesterreich und England betreffend, für gegründet. Besitzt das Protocoll, von dem er spricht, auch nicht die Tragweite, welche ihm das fusionistische Blatt beilegt, so haben, meint derselbe, die darauf begründeten Beziehungen zwischen Oesterreich und England doch zu einer Convention zwischen beiden Staaten und der Türkei über die Donaufürstenthümer-Angelegenheiten geführt, welcher auch der Beitritt Preußens gesichert ist. Dieser Convention sei es zuzuschreiben, wenn, wie nun Herr St. Marc Girardin selbst gesteht, auch Frankreich sich znm Status quo bequemt. Zur Entschuldigung beruft sich das Tuilerien-Cabinet auf die letzten Vorgänge in den Divans, die nun selbst Schuld an ihrem Schicksale tragen sollen.

Aus Brüssel, 5. Jan., wird die Ausweisung des Obersten Charras gemeldet.

Aus Athen, 3. Jänner wird telegraphisch berichtet: Das Ministerium findet in der Abgeordneten-Kammer Unterstützung. Der Senat beobachtet eine der Regierung feindliche Haltung. Die Beziehungen mit dem türkischen Gesandten sind einigermaßen gespannt.

Baron Gros, der französische Gesandte in China, soll es endlich durchgesetzt haben, daß vor dem Angriffe auf Kanton noch ein friedlicher Versuch gemacht wird. Während die Kriegsschiffe ihre betreffenden Positionen einnehmen, soll eine letzte Aufforderung an die chinesische Regierung geschehen. Der 16. Nov. war für die Vollziehung dieser Formalität festgesetzt.

Nach Berichten aus Yucatan ist der Aufstand in Campeche unterdrückt worden.

Wien, 6 Jänner. Die Theißbahn und die Kaiserin Elisabeth Westbahn haben ihre Generalversammlungen auf den 1. und 3. k. M. ausgeschrieben. Sie wollen ihren Actionären den Vorschlag zur Genehmigung vorlegen, die in diesem Jahre zur Fortsetzung ihrer Bauten nöthigen Fonds nicht durch Nachzahlung der zweiten und dritten Rate auf die vorläufig mit 30 Procent oder 60 Gulden per Stück einbezahlten Actien, sondern durch Auflegung eines Prioritätsanlehens aufzubringen. Dieses Prioritätsanlehen soll bekanntlich ein Lottoanlehen sein, und man darf, nachdem Behufs dieser Angelegenheit die erwähnten Generalversammlungen einberufen sind, annehmen, daß das Programm des Anlehens von betheiligter Seite wenigstens in seinen großen Umrissen festgestellt und höhern Orts genehmigt ist. Man hört darüber folgendes. Die Höhe des Anlehens ist auf 40 Mill. Gulden bemessen, es soll nicht auf einmal, sondern in drei oder vier noch innerhalb dieses Jahres sich folgenden Emissionen ausgegeben werden. Von der ganzen Summe würden 18 Mill. auf die Westbahn, 15 Mill. auf die Theißbahn, 3 Mill. auf die Pardubitz-Reichenberger Bahn, 7 Mill. auf den Lloyd austriaco in Triest fallen. Das Anlehen wird in 66 Jahren durch Verlosung heimgezahlt sein. Die Lose sollen auf 100 Gulden lauten und unverzinslich sein, Ziehungen sollen vier bis sechs im Jahre mit vielen und großen Lottogewinsten stattfinden. Es ist jedoch möglich, daß an diesem Plane noch einige Modificationen gemacht werden oder wohl gar schon gemacht oder doch vorgesehen sind. Kleine Loospapiere sind hier allerdings im Publicum beliebt, und mit unverzinslichen Loosen kann man mit Fug auf die Betheiligung des kleinen Capitales und speciell der Residenzbevölkerung rechnen, aber die Eröffnung eines weiteren Marktes für ein solches Papier wird schwieriger sein. Auch ist ein Anlehen von 40 Mill. zu groß, als daß man es ganz für den localen Bedarf Wiens und für den Geschmack des hiesigen Publicums bemessen dürfte. Die Cavalier-Anlehen in kleinen Loosen sind auf unserem Markte allerdings ziemlich schnell an den Mann gebracht worden, allein daraus darf man nicht mit allzu großer Sicherheit einen Schluß ziehen, denn diese Anlehen erreichten nur eine ganz unbedeutende Totalziffer, während man jetzt Abnehmer für 40 Mill. braucht. Gleichwohl stehen viele dieser Anlehen unter pari, so die Donau-Dampfschifffahrts-, die R. Genios-, Palffy- und Clary-Loose, während die Salm-, Keglevich-, Esterhazy-, Windischgrätz-, Waldstein- und Triester Loose, dann die Como-Rentenscheine, also in Durchschnitt nur die ältesten, in der Heimzahlung am weitesten vorgerückten Loosgattungen sich über den Nominalwerth erhoben haben. Es läßt sich also auf dem hiesigen Platze weder die vollständige Aufnahme noch die Erhaltung über dem Paricurse eines unverzinslichen, wenn auch noch so reich dotirten Anlehens mit Sicherheit erwarten; auch würde man im strengsten Sinne nur auf das kleine Capital, d. i. auf die Abnahme in einzelnen Stücken rechnen können; ein größeres Vermögen, von dessen Rente der Besitzer leben muß, kann nicht leicht in unverzinslichen Papieren angelegt werden. Den ausländischen, namentlich den deutschen Markt würde man sich aber durch diese Anlehensform fast ganz verschließen; das Ausland reflectirt nur auf solche österreichische Loospapiere, die zugleich verzinslich sind; es will einen Zinsencoupon haben, und nur unter dieser Bedingung ist ihm die andere Chance eines möglichen Lottogewinnes Reitz zum Ankauf. Den Beweis dafür bietet der Umstand, daß unsere 1854er Loose in Hamburg, Frankfurt und Berlin cotirt werden und sehr beliebt sind, nicht aber die 1839er Loose, weil jene, nicht aber diese eine Jahresrente mittels Coupons abwerfen. Es ist daher wahrscheinlich, daß das Anlehen zum Theil verzinslich, zum Theil unverzinslich wird aufgelegt und den Abnehmern die Wahl freigestellt werden. Mit der Negozirung desselben wird die Creditanstalt betraut werden. Diese hat an der Effectuirung und glücklicher Placirung des Anlehens ein eigenes und zwar doppeltes Interesse. Sie kann, insofern die Loose über Pari zu verwerthen sind, einen Agio-Gewinn machen, sie wird aber auch dadurch der Pflicht zur Anzahlung der zweiten und dritten Rate auf die in ihrem Besitze befindlichen Promessen überhoben und die Summe dieses ihres Besitzes wird angemessen reducirt. Dadurch erhält sie eine freiere Bewegung, an der ihr viel gelegen sein muß. Die Börse und das Publicum beurtheilen gerade diese Chance sehr günstig für die Creditanstalt, weshalb auch die Actien derselben innerhalb weniger Tagen einen Aufschwung von 30 fl. per Stück genommen haben.

⊙ **Frankfurt,** 6. Jan. Wenn der Brüsseler „Nord" sich schon vor mehreren Tagen telegraphiren ließ, der Ausschußbericht über die holstein-lauenburgische Sache werde in der morgen stattfindenden Sitzung der Bundesversammlung vorgelegt werden, so hat diese seine Angabe bis jetzt noch keine eigentliche Bestätigung gefunden. Es verlautet vielmehr, daß die Vorlage des fertigen Berichts bis morgen noch nicht erfolgen dürfte, da noch einzelne präliminäre Fragen zu erledigen seien.

Der Senat der freien Stadt Hamburg hat dem Verwaltungsrathe der Banken für Industrie und für Süddeutschland in Darmstadt für dessen Anerbieten eines Darlehens von zwei Millionen Mark seinen Dank zu erkennen gegeben, und zwar mit dem Bemerken, daß er vor der Hand außer den zehn von Oesterreich geliehenen Millionen keines Geldes mehr benöthige, daß er jedoch nicht ermangeln werde, von dem Anerbieten der Darmstädter Banken Gebrauch zu machen, wenn er in die Lage kommen sollte, weitere Gelder aufzunehmen. Lübeck und der Rostocker Bank hatten die Darmstädter Banken keine Darlehen angeboten, dieselben hatten sich vielmehr an sie um solche gewendet. Man ging darauf ein und der Verwaltungsrath beauftragte sein Präsidium mit dem Vollzuge.

Die Zeitung „Deutschland" hat mit 1. Jänner 1858 ihr Format verkleinert, ohne jedoch ihren Umfang zu verringern. Anstatt des Feuilletons liegt dem Blatte nun eine selbstständige belletristische Beilage bei. In der sonstigen Presse hat sich hier mit dem neuen Jahre nichts geändert. Die belletristischen Blätter, an denen Frankfurt ohnehin keinen Mangel hat, sind um zwei neue vermehrt worden, so daß man hier deren jetzt nicht weniger als zehn zählt. Der Senat macht bis jetzt keine Miene auf die Discussion der von der gesetzgebenden Versammlung beantragten Verfassungsänderungen eingehen zu wollen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. Jänner. Se. Maj. der Kaiser hat zum Baue einer griechisch-orientalischen Kathedrale in Hermannstadt den Betrag von 1000 Stück Ducaten zu bewilligen und anzubefehlen geruht, daß derselbe durch Vermittlung Sr. Durchlaucht des Herrn Landes-Gouverneurs, Fürsten zu Schwarzenberg, seiner Bestimmung zugeführt werde.

Unmittelbar nach Eintreffen der Trauerbotschaft aus Mailand befehligte Se. Majestät der Kaiser den Herrn Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Schlitter — welcher in seiner Dienstleistung als General-Adjutrnt durch mehrere Jahre dem Feldmarschall näher gestanden war — nach Preßburg zu eilen und der dort lebenden Tochter des Grafen Radetzky, Friederike Freiin v. Wenkheim, die Allerhöchste Theilnahme an dem erlittenen Verluste auszudrücken; der Herr Feldmarschall-Lieutenant wurde noch insbesondere auch von Ihrer Majestät der Kaiserin im gleichen Sinne beauftragt, Allerhöchstwelche mit dem ganzen Hofe die für die Armee anbefohlene vierzehntägige Trauer anzulegen geruhten.

In dem am 6. d. eröffneten Testamente fand sich der Wille des Feldmarschalls ausgedrückt, zu Wetzdorf in Niederösterreich an der Seite des vor 3 Jahren verstorbenen Feldmarschalls Freiherrn v. Wimpffen bestattet zu werden. Zugleich wurde aus Mailand berichtet, daß die Begräbnißfeier dort wegen die Einbalsamirung der Leiche nicht vor dem 14. d. M. stattfinden könne, deren Begehung mit allen dem hohen Range und der Verdienstlichkeit des Verstorbenen gebührenden Ehrenbezeugungen und auf Staatskosten von Sr. Majestät bereits anbefohlen war.

Zu dieser Feier begeben sich die Herren Erzherzoge Albrecht, Carl Ferdinand und Ernst, der Hr. Feldmarschall Graf Wratislaw, die Herren Feldzeugmeister Freiherr v. Heß und Graf Wimpffen, die Hrn. Generale der Cavallerie Gr. Schlick und Gr. Schaffgotsche, die Herren Feldmarschall-Lieutenants Fürst Edmund Schwarzenberg, Graf Clam, Fürst Friedrich Liechtenstein und Freiherr v. Eynatten, welche zum größten Theile in hervorragenden Stellungen unten den Befehlen des Feldmarschalls, namentlich in den letzten Feldzügen in Italien, gedient und den Ruhm jener denkwürdigen Täge mit ihm getheilt haben, dann der Oberst und Kommandant mit mehreren Stabs- und Oberoffizieren des den Namen des Dahingeschiedenen für immerwährende Zeiten führenden 5. Husaren-Regiments nach Mailand, woselbst die Leiche mit dem reglementsmäßigen Conducte und unter Begleitung sämmtlicher Civilbehörden auf den Bahnhof übertragen, mittelst Separat-Train nach Venedig — dann auf einem k. k. Kriegsschiffe nach Triest, — von dort wieder mit Separat-Train nach Wien und sofort nach Wetzdorf geführt werden wird. In allen Militär-Stationen, welche die Leiche des hohen Verblichenen passitt, werden Ehren-Kompagnien und das sämmtliche Offizierskorps aufgestellt sein, in allen größeren Garnisonen der Monarchie wird ein Trauergottesdienst für denselben abgehalten werden.

Eine Nachricht aus St. Petersburg meldet, daß zufolge Allerhöchster Anordnung Sr. Majestät des Kaisers Alexander II. die kaiserlich russische Armee, welcher der Verewigte als Feldmarschall und Inhaber eines Husaren-Regiments angehörte, sein Andenken durch Anlegung einer dreitägigen Trauer ehrt und eine Deputation von Officieren derselben nach Wien beordert ist, um der Leichenfeier beizuwohnen.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand hat den durch Brand verunglückten Bewohnern des Marktes Schönlinde eine Unterstützung von 500 fl. CM. zu spenden geruht.

Se. Majestät Kaiser Ferdinand hat zur Restaurirung der Altäre in der altdenkwürdigen Kirche zu Prosek 200 fl. zu spenden geruht.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog General-Gouverneur Albrecht hat dem Waitzener Taubstummen-Institutsfonds ein Geschenk von 100 fl. CM. zu spenden geruht.

Das Concurs-Programm über die Pläne der Stadterweiterung soll nach der „A.A.Z." schon Mitte dieses Monats publicirt werden. Das Programm wird den Concurrenten den größten Spielraum in der Entwerfung der Pläne lassen, denn es wird außer den nöthigen formalen Bestimmungen der Concurrenz wenig mehr als die in dem kaiserlichen Handschreiben festgestellten Grundzüge enthalten. Zu diesem Zweck erhalten die Bewerber die darauf bezüglichen Plane des Territoriums, in die zunächst das Project zu verzeichnen und außerdem dasselbe im Detail auszuarbeiten ist.

Die „Mil. Ztg." enthält folgende Mittheilung: Da die Bewegungen in dem Dalmatien angrenzenden osmanischen Gebiete einen beuruhigenden Charakter annehmen könnten, ist es für räthlich befunden worden, jenes Kronland mit entsprechenden Truppen zu verstärken.

Frankreich.

Paris, 5. Januar. Fräulein Rachel ist gestern Morgens um 11 Uhr gestorben. Der Telegraph brachte gestern Abends diese Trauerbotschaft nach Paris, die überall eine schmerzliche und peinliche Sensation erregte. Man hatte bis zum letzten Augenblicke gehofft, daß die berühmte Künstlerin noch gerettet werden könnte. Fräulein Rachel endete ihr Leben zu Canet bei Toulon, im Landhause des Hrn. Sardour, wo sie den Winter zubringen sollte. Ihr Todeskampf war lang und schrecklich. Sie litt fürchterlich. Am letzten Samstag ließ eine ihrer Schwestern, weil sie die letzte Stunde nahen sah, einen Rabbiner aus Nizza kommen. Derselbe kam am Montag in Canet an, und zwar zeitig genug, um die von der hebräischen Religion vorgeschriebenen Gebete am Bette der Sterbenden zu verrichten. Es herrscht noch ein Dunkel darüber, ob Fräulein Rachel, die ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen ließ, ihrem Glauben entsagte und sich taufen ließ. Gewiß ist, daß Fräulein Rachel, die sich in der letzten Zeit viel mit religiösen Dingen beschäftigte, in Montpellier Schritte gethan hatte, um zur katholischen Religion überzutreten. Fräulein Rachel wurde 1820 in einem Wirthshause in der Schweiz geboren, wo sich gerade ihre Eltern (wandernde Musikanten) befanden. Ihre ersten zehn Jahre verbrachte sie als echte Zigeunerin, in den Straßen singend und spielend. Charon, der Gründer der Institution royale de musique religieuse, wurde zuerst auf sie aufmerksam. Da ihr Talent aber mehr ein dramatisches war, so empfahl er sie Pagnon St. Aulaire, der eine dramatische Schule hatte. 1836 trat Frl. Rachel ins Conservatoire ein. Sie debutirte zuerst im Salle Chateraine und spielte dann im Gymnase, wo sie keinen Erfolg hatte. Von dem bekannten Schauspieler des Theatre Français, Samson, weiter ausgebildet, gelang es demselben nach langen Bemühungen, ihr den Eintritt ins letztgenannte Theater zu verschaffen, und zwar mit einem Gehalte von 4000 Franken. Einmal auf der ersten französischen Bühne zugelassen, entwickelte sich ihr großes Talent schnell, und sie erreichte bald den höchsten Gipfel der Kunst. Was ihre Schöpfungen und Leistungen betrifft, so sind dieselben eben so gut in Deutschland, wie in Frankreich bekannt, und wir gehen nicht weiter darauf ein. Um das Theatre Français hat sie sich ein ungeheures Verdienst erworben. Sie brachte dasselbe wieder in gutes Ansehen beim Publikum, das es bis zum Erscheinen der Rachel gänzlich vernachlässigt hatte. Die Verstorbene, deren Gehalt in der letzten Zeit ungeheuer war, hinterläßt über eine Million Vermögen. Frl. Rachel selbst hatte eine große Vorliebe für Gold, Diamanten und Juwelen. Während ihrer Krankheit ließ sie sich Goldstücke, ihre Juwelen rc. auf ihr Bett bringen und spielte damit. Eines Tages sagte sie mit einem tiefen Seufzer: „Il faut donc quitter tout". Die sterblichen Ueberreste Rachel's werden nach Paris gebracht werden. Das Theatre Français spielt aus Anlaß dieses traurigen Ereignisses heute nicht. — Der Staatsrath Chasserdau soll binnen Kurzem nach Italien abreisen. Wie man versichert, hat ihn die Regierung mit einer besonderen Mission betraut. — Die Präfecten in den Provinzen sind von der Regierung aufgefordert worden, die Auswanderung ihrer Administrirten nach Paris und den anderen großen Städten zu so viel als möglich zu verhindern. Ein großer Theil der Präfecten hat bereits den betreffenden Maires scharfe Befehle in dieser Beziehung ertheilt. — D. Véron wird binnen Kurzem unter seiner Ober-Leitung ein neues literarisches Journal unter dem Titel: „L'Intelligence" herausgeben. Dasselbe wird Girardin's Komödie: „La fille du Millionnaire", veröffentlichen.

Man hat bemerkt, daß beim Empfange des diplomatischen Corps am Neujahrstage der Kaiser nur dem

---

Denn wirklich befand sich auch auf dem Gesichtchen des Knaben jenes fortwährende hartnäckige unvertilgbare Mal von einem Kuß, mit dem ihn die Mutter dazumal am Kreuze gefunden. Und vergebens zogen über ihm Rötheln und Masern und weiß nicht was da noch alles den Kindern über die Gesichter zieht — das Mal blieb immer unversehrt, frisch, als wie eben erst hineingeküßt. Deshalb nannte man Hans nicht anders im Dorfe als blos Geküßter oder Wechselkind.

Und die Simon? Sie stahl von der Arbeit theure Augenblicke des hellen Tages, vom Schlaf theure Augenblicke der Ruhe weg, ohne sich je genugsam an ihrem Kleinod sättigen zu können. Mehr als einmal stand sie mitten in der Nacht auf und schaute bei dem Schimmer des Kienspans Stunden lang ihr geliebtes, einziges Kind an, ohne sich satt an ihm sehen zu können; küßte es, als wollte sie es aufessen, und weinte vor Freuden.

— Mögen sie schwatzen was sie wollen — aber doch, die Elfen haben meinen Wurm in Milch gebadet, ihn auf rosigen Wölkchen gewiegt.

Und sie hieß es auf ihre eigene Faust: Gottes-Thau.

Und viele Hänse gab es vor ihm, sehr viele, und nicht blos Hänse — aber keiner konnte sich, nach der Meinung der guten Frau, in Hinsicht auf Verstand auch nur in Vergleich stellen mit ihrem Sohne. Schwer ist's jedoch, von dieser Seite für irgend eine Gewißheit zu bürgen, so viele ungewisse Dinge, die man für gewisse hält, gibt es auf Gottes Welt — wer kann da zurecht kommen.

V.

Etwas gewissere Gewißheiten. Wunder im Haine. Eine Mutter im Walde und die zweite hinter dem Walde.

Geht es aber durchaus um Gewißheit, dann können wir weiter erzählen was folgt:

Es ereignete sich zu einer gewissen Stunde eines gewissen Tages in einem gewissen Monate, daß die Schmiedin Simon aus dem nahen Städtchen, sie denkt's selbst heute nicht mehr was, holen mußte. Das Frauchen empfahl also ihren Einzigen der nächsten Nachbarin und ging, indem sie fast einen Schritt vorwärts und zwei zurück machte, so sehr zog sie Alles wie zurück wieder nach Hause. Die Kinder nun trieben Kurzweil und liefen im Dorf umher und jagten einander und Hans mit ihnen, daß man ihn nicht aus dem Auge verlieren sollte. Aber so bei diesem Herumjagen schaut der Knabe auf und siehe, das Dorf ist zu Ende und der Wald dicht dabei und ganz nahe. Es zieht ihn also weiter und weiter, und ohne sich's einmal zu versehen, war er hineingerathen in das grüne Dickicht, das geheimnißvoll schimmerte in Lichtern und Schatten. Anfangs mischt sich die Sonne in jenes Farbenspiel nur ganz von unten, weiter reicht es blos an die obere Hälfte der Bäume, bis endlich nur noch die Gipfel allein, erleuchtet wie Thurmspitzen, zauberhaft schwanken halb grün halb golden. Und unten unterdessen weht etwas, als ob es fließe, säuselt, bebt geheimnißvoll. Und das alles zusammen rauscht und rauscht, daß es Einem die Seele verwildert. Hans horchte wonnetrunken hin und ging nicht mehr, sondern setzte sich nieder und horchte — ja, war es doch gar nicht möglich, sich daran satt zu horchen. Und siehe allmählig werden jene Lichter, die das Dickicht hier und dahin durchschneiden, von goldenen zu röthlichen, bis sie sich auch blutroth zu färben beginnen zum Abschied vom hellen Tage. Und es rauscht und rauscht immer dumpfer, immer kühler — nur daß es auch nachgerade finster dabei wird, immer weniger durchsichtig. Als der Knabe zu sich gekommen war, begann es wieder hell durchzuschimmern wie zuvor, nur daß die Helligkeit, vorher goldfarben, jetzt silbern geworden von dem Monde, der wo am Rande aufgegangen war. Er fuhr also auf heimzukehren, da erfaßte ihn aber auch eine wunderbare Furcht und Sehnsucht nach der Mutter. So lief er denn weinend, ohne selbst zu wissen wohin, denn nirgends gab es weder Steg noch Weg, dort gähnte nur ein immer finstereres Dickicht, immer mehr sich verlierende Unwege. Zu vielen Malen fiel er, sich in den herumliegenden Aesten und im Waldkraut verfangend, in den Löchern und über Hügel stolpernd, an Bäume anrennend. Die abgebröckelten Knorren der Baumzweige verwundeten ihm das Gesicht, zerrissen an ihm die Kleider und er lief immerfort, ohne Schmerz oder Mattigkeit zu fühlen, ohne Rast, fast athemlos. Plötzlich wird es lichte in der Ferne — vielleicht ist der Wald dort zu Ende? Doch nein, nicht der Wald ist zu Ende, es ist nur eine seidene Wiese, von allen Seiten von Bäumen eingeschlossen; ein unfern hervorsprudelnder Quell ergießt sich im Strom über sie und schwindet dann irgendwo in dem Dickicht. Durstig stürzte der Knabe der Quelle zu, doch hatte er kaum mit dem Munde den lispelnden Trank berührt, als er hinsank am Fuße des Felsens, ohne selbst zu wissen, was ihm geschehen. Als er erwachte (wer weiß sogar ob er erwachte, oder er gar nicht geschlafen oder auch, was er erblickte, nur ein Traumgebilde war), sah er sich an demselben Orte, aber auch wieder wie an einem ganz anderen. (Forts. folgt.)

Kunst und Literatur.

* Aus der Theaterwelt. Auch in Mailand grassirt die Grippe so stark, daß, wie die Tr. Ztg. meldet, das dortige Theater alla Scala seit ein paar Abenden in Folge der Unpäßlichkeit der vorzüglichsten Sänger nicht geöffnet werden konnte.

Die Herren Briol und Chapiseau werden mit ihrer französischen Schauspielertruppe wieder nach Berlin kommen und wiederum in der Blumenstraße beim Director Wallner spielen. Sie und ihre Truppe waren zufrieden mit der Aufnahme, die sie gefunden und haben vor ihrer Abreise Hrn. Wallner eine prächtige Chatoulle zum Andenken an ihr Gastspiel verehrt. Herr von Hülsen hat, wahrscheinlich angeregt durch den Erfolg, den die Franzosen hatten und der den Hof und die Diplomatie fast allabendlich in die Blumenstraße führte, einen Versuch gemacht mit

englischen Gesandten Lord Cowley die Hand reichte. — Die Brüder Pereire sollen beide krank sein, wie man hier sagt, in Folge einer Vergiftung durch unfrische Austern. — Heute Nacht ist das Thermometer auf 8 Grad R. unter dem Gefrierpunkte gefallen und stand Morgens noch auf 6 Grad. — In der Stadt Bordaux allein wurden in den letzten 3 Tagen des Jahres 1857 12- 1500,000 Fr. für Neujahrs = Geschenke ausgegeben. Die Zuckerwaaren figuriren in dieser Summe mit 3—400,000 Fr. Die Summe, welche für Zuckerwaaren in Paris verausgabt wird, ist fabelhaft. Viele Chocolatiers und Conditoren machen von Weihnachten bis Neujahr eine Tages = Einnahme von 25—50,000 Fr. Die Zahl der Visitenkarten, welche auf Neujahr durch die Post versendet wurden, überstieg diesmal weit 2 Millionen. — Es ist gewiß, daß die Regierung das Gehalt der Elementarlehrer vermehren will. — Die „Débats" bringen heute einen langen Artikel über den verstorbenen Duc de Dalmatie, Sohn des Marschalls Soult. Man ersieht daraus, daß dessen Schwester, die Frau v. Mornay, im Besitze des noch nicht erschienenen Theils der Memoiren des Marschalls und beauftragt ist, die Forsetzung des Buches zu besorgen.

Von der asiatischen Gränze wird gemeldet, daß der nach Bagdad internirte Bruder des Schahs Abas Mirza eine in aller Regel aufgesetzte Protestation gegen die Thronfolgerschaft von Emir Nizam an die Vertreter der europäischen Mächte in Teheran gesandt hat. Diese Protestation ist von Herrn Murray allein angenommen worden. Feruk Khan verläßt Europa statt am 15. März schon Ende Februar und wird sich mit seinem Gefolge in Marseille einschiffen. Dem persischen Botschafter ist eine französische Dampf=Fregatte zur Reise bis Trapezunt zur Verfügung gestellt.

Der Moniteur de la Flotte enthält einen Bericht von der Insel Reunion, 23. November, in welchem die Lage der Colonie im Allgemeinen als befriedigend, die Ernte als reichlich geschildert und nur über Mangel an Arbeitskräften geklagt wird. Die Zustände auf der Insel Madagascar werden dagegen als heillos geschildert. Der ruhige Theil der Bevölkerung, der des furchtbaren Druckes müde ist, welchen die Königin Ranovalo übt, hatte sich als katholische Partei zusammengethan; doch waren auch Männer darunter, die von methodistischen Missionaren zum Christenthum bekehrt worden waren. Diese geheime Gesellschaft wurde entdeckt und nun beschloß die Königin sofort die Vertreibung der Fremden und die Vernichtung der zum Christenthnm bekehrten Eingeborenen. An 2000 Opfer fielen bei dieser Verfolgung durch Henkershand; die Weiber und Kinder der Hingerichteten verkommen in Hunger und Elend. Bisher galt das Innere von Madagascar als ungesund für Europäer, doch sehen die Flüchtlinge, welche geraume Zeit in Tamanariva lebten, durchaus gesund und wohlgenährt aus, so daß die Hochebenen im Innern der Insel als ganz zuträglich für Europäer gelten dürfen. Auch von der französischen Insel Mayotte hat der Moniteur de la Flotte Berichte erhalten, die bis zum 17. August gehen und die raschen Fortschritte in Erweiterung und Ansiedlung dieser Colonie schildern. Das an Pflanzer abgegebene Land beträgt 6310 Hectaren, doch könnten sehr wohl 15,000 Hectaren bebaut werden. Allem Anscheine nach wird dieses Land in Kurzem schon an Colonisten von den Inseln Mauritius und Reunion vergeben sein, da Mayotte sich ganz besonders zu Zuckerpflanzungen eignet.

Belgien.

Die belgischen Liberalen beginnen jetzt der vlaemischen Bewegung größere Beachtung zu schenken. Und in der That kann es fast Wunder nehmen, daß der Liberalismus sich dieser Einsicht so lange verschlossen hat. Die Clericalen haben ihre Hauptstärke von je her in den vlaemischen Landestheilen gehabt. Noch in den jüngsten Wahlen hat sich wieder gezeigt, daß Ost= und Westflandern überwiegend clerical gestimmt ist. Es würde ein großer Irrthum sein, den Grund dieser Erscheinung lediglich in einem größeren Einflusse der Geistlichkeit als solcher finden zu wollen. Der Einfluß ist sicher da, aber hauptsächlich, weil die Liberalen mehrfach keinen Einfluß haben, und dieß ist um deßwillen der Fall, weil der Clerus die Sprache der Landbevölkerung redet, während die liberalen Ideen und Bestrebungen. mit geringfügigen Ausnahmen, stets in französischem Gewande aufgetreten sind und daher meist unverständlich bleiben mußten. Auch haben die Clerikalen, zumal in ihrem gemäßigten Theile, die nationale Bedeutung der vlaemischen Bewegung wohl zu würdigen verstanden und sich dadurch selbst in gebildeten Kreisen manchen Anhang erworben. Nach allem diesem darf man glauben, daß es den Liberalen mit dem jüngst kund gewordenen Streben, auf vlaemischer Seite durch das Vlaemische Genossen zu gewinnen, Ernst ist. Mögen die Vlamingen ihrer seits nur Acht haben, daß dabei die Hauptsache ihres Strebens nicht aus den Augen verloren wird und sie selbst nicht lediglich als Mittel zum Zwecke Anderer dienen!

Großbritannien.

London, 5. Jan. Der Rücktritt Lord Stratford de Redcliffe's scheint in den Wünschen der Regierung zu liegen; aber ein großer Theil des Publikums wird erst dann an den Rücktritt glauben, wenn der hohe Herr selbst seine Absicht kund gethan hat. Die Stellung des einflußreichen Diplomaten — lasen wir irgendwo — erinnert an die alte Anecdote von Sheridan's irischem Bedienten, dem sein Herr eines Morgens erklärte: „Das geht nicht mehr Paddy; die Wirthschaft geht zu Grunde, wenn wir länger beisammen bleiben; wir müssen uns trennen". — „Also wann gehen Ew. Wohlgeboren?" fragte Paddy.

Eine ostindische Anleihe von 6 bis 8 Mill. Pfund steht, nach Angabe der Times nahe bevor. Bisher wurde sie durch Verpfändung von Compagnie = Eigenthum und durch die, vom Parlament kürzlich gebilligte, Verwendung der Englischen Staatscasse vermieden.

Mit dem Leviathan ging es gestern wieder herzlich schlecht und das zahlreich versammelte Publikum hatte abermals Gelegenheit, den conservativen Charakter des Ungethüms zu bewundern. An einem kleinen Unglücksfalle durfte es natürlich nicht fehlen, sonst wäre der Leviathan sich selbst untreu geworden. Eine stromaufwärts segelnde Barke rannte nämlich gegen einen in Diensten des Leviathan stehenden Dampfer, welcher verschiedene zum Vomstapellassen erforderliche Geräthschaften enthielt, und bohrte denselben in den Grund. Zum Glück kam kein Mensch dabei ums Leben. Doch wird der Vorfall vielleicht die Folge haben, daß der ohnehin in ferner Zukunft liegende Tag, an welchem man versuchen wird, den Leviathan in Bewegung zu setzen, noch weiter hinausgeschoben werden wird. Dem Vernehmen nach hat Herr Brunel sich für das Vomstapellassen des Leviathan die Summe von 60,000 L. ausbedungen.

Portugal.

Der Hafen von Lissabon ist am 24. v. M. für frei vom Fieber erklärt worden. Nach dem 22. Dec. soll Niemand mehr an der Epidemie erkrankt sein. Laut amtlichen Berichten betrug während der mit dem 9ten Sept. beginnenden 105 Tage die Zahl der Erkrankungen 13,482, die der Todesfälle 4759.

Asien.

Aus Circassien wird gemeldet, daß Sefer Pascha am 14. Dec. das Fort Adekum erstürmt und dessen 1200 Mann starke russische Besatzung niedergemetzelt habe.

Aus Persien meldet man, daß die Turkomanen noch immmer nicht bewältigt sind. Sie plündern die Districte um Kervan, haben ihr Hauptquartier zu Bulutz und Murad Mirza, der gegen sie auszog, sah sich gezwungen seine Armee zu zerstreuen.

Aus Calcutta, 25. Nov. „Daily News" theilen folgenden Privatbrief mit: „In den Zeitungen stand heute früh, daß 3 Compagnien des in Chittagong stehenden 34. N. I. gemeutert, ihre Hüttenreihen und die Bungalows (Indische Häuser) in der Nähe in Brand gesteckt und sich dann — man glaubt gegen Dacca zu — fortgemacht haben. Seit dem Schluß der Expreßpost habe ich gehört, daß ein Theil des in Dacca stehenden 73. auch fort ist, so daß nicht ein einziges unentwaffnetes Regiment der bengalischen Armee sich der Meuterei enthalten hat. Das 73. wurde oft als schwankend geschildert, und sehr viel Takt muß aufgeboten worden sein, um es so lange zusammenzuhalten; aber als die Nachricht vom Abfall des 34. nach Dacca kam, hielt man es für gefährlich, ihm länger seine Waffen zu lassen. Die einzigen streitbaren Europäer in Dacca sind Matrosen; diese mit einigen Freiwilligen wurden ausgeschickt, um die Compagnie des 73. zu entwaffnen. Letztere wehrte sich, wurde geschlagen und floh ins Dschungel (Waldgestrüpp), 15 Matrosen und 40 Sepoys sollen getödtet sein. In diesen Meutereien noch in diesem Augenblick scheint eine Art Verblendung zu stecken. Keinem schwarzen Gesicht darf man trauen. Es ist schwer zu glauben, daß die Madras= und Bombay=Truppen nicht zu guter Letzt auch abfallen werden. Die Truppen, die auf der Fahrt nach Indien sind, werden, fürchte ich, noch sehr viel arbeit finden.

Vermischtes.

** Die neueste Volkszählung in Wien hat ergeben, daß in der Vorstadt Weißgärber ein Nachkomme des Prinzen von Condé in Verhältnissen lebe, die im Vergleich zu den einstigen großen Reichthümern des Prinzen einigen Contrast darbieten. Als die dermalen älteste Person in Wien soll sich ein israelitisches Mütterchen von mehr als hundert Jahren in der Leopoldstadt herausgestellt haben.

** Aus Wien wird gemeldet, daß sich der bekannte Feuerwerkmeister A. Stuwer am 6. d. erschossen habe. Die Motive dieser That sind noch unbekannt.

** Bei der am 2. Jänner stattgefundenen Ziehung der Donau=Dampfschiff=Lose ist der erste Haupttreffer von 100,000 fl. auf ein Los gefallen, das anfangs im Besitz des Baron Puthon gewesen, und von diesem an einen nun glücklichen Stockerauer Kleinbürger überlassen worden war. Der zweite Haupttreffer fiel der Dampfschifffahrts=Gesellschaft selbst zu.

** Am Bord des Lloyddampfers Vulkan, der am 24. v. Mts. von Triest nach Constantinopel eintraf, zeigte sich nach seiner Ankunft, gegen 9 Uhr Abends, ein Brand im Kohlendepot. Dank der raschen und wirksamen Hilfe von Seite der Officiere und der Mannschaft der acht Lloyddampfer, die sich im Hafen von Constantinopel befanden, sowie der türkischen Hafenwache. der Messageries imperiales, der englischen und russischen Dampfer, die alle an muthigem Eingreifen wetteiferten, gelang es nach zwei Stunden ununterbrochener Arbeit, des Feuers Meister zu werden, ohne daß selbes dem gedachten Dampfer, der bereits seine regelmäßige Rückfahrt angetreten hat, irgend einen wesentlichen Schaden verursachte.

** Die österreichische Fregatte „Novara" ist, wie von ihr eingegangene Berichte melden. auf ihrer Weltumseglungs=Reise von Rio de Janeiro in Brasilien, das sie am 31. August verließ, Anfangs October an dem Kap der guten Hoffnung angekommen, wo in S. Simonsbay Anker geworfen wurde. Auf der Fahrt durch den atlantischen Ocean hatte die „Novara" anfangs sehr günstige Witterung, so daß sie manchen Tag über 230 Seemeilen zurücklegte. Allein nachdem sie nur mehr einige hundert Meilen von der Südspitze Afrikas entfernt war, trat mehrere Tage Windstille ein und 20 Meilen vom Kap traf das Schiff stürmisches Unwetter. Zwei Tage und zwei (lange!) Nächte wurde das Schiff von Sturm und Wellen gepeitscht, welche letzteren oft eine Höhe von 30 Fuß erreichten. Dennoch landete die „Novara" am 2. October glücklich, nachdem sie zwischen Amerika und Afrika 3300 Meilen zurückgelegt hatte. Nur der ausgezeichneten Seetüchtigkeit des österreichischen Schiffes ist es zu danken, daß es keinen schweren Schaden litt. Es verlor am 26. September bei fürchterlichem Sturme nur einen Flügel der Schiffsfigur. In den Kabinen und Zimmern wurde Vieles zerschlagen. Selbst der große Bibliothenkasten wurde beweglich und mußte gleich fester angeschraubt werden. Vom Kap ging die „Novara" nach ungefähr drei Wochen nach den Inseln St. Paul und Amsterdam.

** Am 5. ist es auf der Niederschlesisch = Märkischen Bahn vorgekommen, daß ein Schnellzug — von Berlin kommend — festfror! Die Wasserpumpen an der Locomotive und auf den Stationen waren nämlich eingefroren, und der Zug mußte deshalb bei Jeßnitz liegen bleiben, bis eine Hülfslocomotive ihn holte.

** Der angebliche Augsburger Zopfabschneider soll in München wohin er sich am 1. d. mit dem Güterzuge begeben hatte, von der Gendarmerie in einem Gasthause aufgegriffen und zur Haft gebracht worden sein.

** Die preußischen Steuerbeamten sollen in Zukunft Helme an Stelle der Mützen als Kopfbedeckung erhalten.

** Zu Trier starb am 4. d. M. die Mutter des heldenmüthigen Vertheidtgers von Silistria, des Obersten Gracht. Letzterer erlag bekanntlich der Cholera. Der Mutter setzte der Sultan eine Pension von 12,000 Piastern aus. Sie lebte im Wittwenstand; ihr Mann, einst preußischer Regimentsarzt, war ihr längst im Tode vorangegangen.

** Die St. Helena = Medaille hat auch in Lübeck einige Liebhaber gefunden, deren Bewerbungen von Erfolg waren. Durch eine seltsame Ironie des Schicksals wurden die Denkmünzen den compagnons de gloire durch den hier gegenwärtig auch die französischen Consulatsgeschäfte versehenden englischen Consul übermittelt, also durch den Consul jener Macht, die damals am meisten mit dazu beigetragen hat, jene Heeresmassen zu zersprengen.

** Aus Hamburg wird gemeldet: Als kürzlich der Wiener Zug mit den Silberbarren auf dem Bahnhofe angekommen war, zählte einer der ihn begleitenden Eisenhahnbeamten die Häupter seiner Lieben, nämlich die grünen Wagen, und sieh! ihm fehlte nicht nur kein theures Haupt, sondern die Zahl seiner Wagen hatte sich seit der Abreise von Wien sogar um einen vermehrt, denn während man die Reise mit 13 Wagen angetreten hatte, betrug deren Zahl nunmehr 14, was sich der gute Mann natürlich nicht erklären konnte. Bei näherer Prüfung fand es sich jedoch, daß der räthselhafte Vierzehnte keine Silberbarren, sondern mit „Liegnitz" bezeichnete Eilgüter enthielt. Er war in Breslau durch ein Versehen dem Silberzuge angehängt und diese ganze Strecke unbemerkt geblieben.

** In der Nähe von Zürich wurde unlängst ein Arzt, wie er selbst erzählt, in einer rauhen Nacht von einem gutgekleideten Manne zu einer Entbindung gerufen, und zwar nach einer mehrere Stunden entfernten Ortschaft. Die nächtliche Fahrt wurde in dem bequemen Wagen des Hrn. Doctors angetreten und man war schon nahe dem Orte, als sich der Hilfesuchende auf einen Augenblick entfernen mußte und nicht wiederkehrte. Im ganzen Orte brauchte man aber keinen Geburtshelfer, wohl aber erhielt Letzterer einige Zeit später einen Brief: „Ich bin Ihnen doppelt zu Dank verpflichtet, daß sie mich so gefällig kutschirt haben, indem es mir unmöglich war, ein anderes Fuhrwerk aufzutreiben und jene Nacht wirklich abscheulich gewesen ist".

Local= und Provinzial=Nachrichten.

* **Krakau**, 9. Jänner. Heute Vormittags um zehn Uhr wurde in der Marienkirche der feierliche im Armee=Befehl vom 5. d. allerhöchst angeordnete militärische Trauergottesdienst für den Feldmarschall Grafen Radetzky abgehalten.

Handels= und Börsen=Nachrichten.

— Am 23. d. hielt der Verwaltungsrath der Dessauischen Creditanstalt eine Sitzung, in der von der Direction Bericht über den Stand der Anstalt erstattet wurde. Hienach ist eine der wesentlichsten Aufgaben, welche die neue Verwaltung seit ihrem Amtsantritte zu lösen hatte, die Enthebung der Creditanstalt von den ihr durch die Errichtung der moldaischen Landesbank überkommenen Verpflichtungen in zufriedenstellender Weise ihrer Lösung näher geführt worden. Von den 4,300,000 Thlrn. moldauischer Bankactien, welche die Creditanstalt besaß, sollen in diesem Augenblicke bereits 2½ Mill. in andere Hände übergegangen sein und die Begebung des Restes stehe im Laufe der nächsten 14 Tage zu erwarten.

— Der Bau der Pardubitz=Reichenberger Bahn wird jetzt wieder nach einer kurzen von der Witterung bedingten Unterbrechung ungewöhnlich rasch und mit großer Energie weitergeführt.

— Die allgemeine Assekuranz der Creditanstalt für Handel und Gewerbe wird im Laufe des gegenwärtigen Jahres in Wirksamkeit treten.

— Die Bank von England hat am 7. Januar den Disconto von 8 auf 6 pCt. herabgesetzt.

— Wie einem Moskauer Blatt aus Brüssel berichtet wird, kommt ein Belgier nach Petersburg, um der Regierung einen Plan zur Anlegung einer Telegraphen=Linie durch Sibirien nach Amerika vorzulegen. Er verlangt nur eine Garantie von 5 Prct. Zinsen.

Olmütz, 24. Dez. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 157 St. Ochsen, von denen 64 St. wegen schlechterer Qualität und überspannter Preisanforderung unverkauft blieben. Es kamen namentlich aus Limanow 18 St., aus Dombrawa 22 Stück., aus Karwina 10 St., aus Brzesko 26 St., aus Przeworsk 12 St., aus Ustrzyki 2 Bandeln à 23 und 13 St., dann in Parzellen 33 St. — Die Preise sind gegen vorige Woche etwas gefallen. Der höchste Preis pr. ein Paar Ochsen hat sich auf 565 fl. W. W. mit 920 Pfd. Fleisch und 160 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 265 fl. mit 500 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 54 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 400 fl. W. W. mit 660 Pfd. Fleisch und 65 Pfd. Unschlitt.

Krakauer Cours am 8. Jänner. Silberrubel in polnisch Crt. 110½—verl. 109½ bez. Oesterr. Bank=Noten für fl. 100.— Plf. 442 verl. 439 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 96½ verl. 95⅚ bez. Neue und alte Zwanziger 107 verl. 106 bez. Russ. Imp. 8.22—8.14. Napoleond'or's 8.12—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.50 4.45. Oesterr. Rand=Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅙—96⅔. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 77¾—77. Grundentl.=Oblig. 78¼—77½. National=Anleihe 84¾—83¾ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Venedig, 7. Jänner. In der am 29. December abgehaltenen Sitzung der hiesigen Handelskammer wurde Ritter Reali zum Präsidenten, Ritter Mondolfo zum Vicepräsidenten erwählt.

Turin, 5. Jänner. In der heutigen Nacht ist das Theater Alfieri bis auf den Grund niedergebrannt. In Savoyen wurde am 28. December eine starke Erderschütterung verspürt.

Neapel, 3. Jänner. Alle in der Nähe des Vesuvs befindlichen Brunnen sind ausgetrocknet, eine Erscheinung, die heftigen Ausbrüchen voranzugehen pflegt.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 8. Januar 1858.

Angekommen in Pollers Hotel: die Herren Gutsbes.: Graf Alfred Łoś a. Polen. Josef Kirchmayer a. Polen. Johann Kucinski a. Polen. Vitold Mogilnicki a. Lemberg. Johann Izycki a. Podolien. v. Mayer Franz, k. k. Professor.

Im Hotel de Russie: Herr Gutsbes. Kalirt Jasienski aus Wien.

Im Hotel de Dresde: Herr Gutsbes. Eduard Milkowski aus Gorlice.

Im Hotel de Saxe die Herren Gutsbes.: Eustach Dobiecki a. Polen. Adam Michalowski a. Polen.

Privatwohnung Nr. 442. G. IV.: Fürst Paul Sanguszko a. Tarnow. Fürst Roman Sanguszko a. Rußland.

Abgereist: Gutsbes. Herr Titus Dunin n. Tarnow.

Hrn. Briol zu unterhandeln, aber er kam zu spät, als nämlich schon eine mündliche Verabredung zwischen den Directoren der Gesellschaft und Hrn. Wallner getroffen war. Es wäre nicht unmöglich gewesen, obwol Hr. Briol sich dadurch für gebunden hielt, in Uebereinstimmung mit Hrn. Wallner das Arrangement zu ändern; aber dies wurde nicht beliebt und so wird Berlin und sein Hof im April d. J. wieder nach der Blumenstraße wandern können. Herr Wallner hat sich nach Paris begeben, wie es heißt, um das Publikum durch eine französische Opern=Gesellschaft zu überraschen.

Wie man vernimmt, steht der Director des Hofoperntheaters Herr Eckert mit Roger, dem berühmten französischen Gesangskünstler wegen eines aus zwölf Vorstellungen bestehenden Gastspieles in Unterhandlung, und soll alle Hoffnung vorhanden sein, daß die Wiener Musikfreunde diesen Künstler im Hofoperntheater hören werden.

Die Berliner Schauspielerin Fräulein Fuhr, hat in diesen Tagen von der Familie v. Goethe eine goldene Medaille mit dem Bildnisse des großen Dichters, als Dankgeschenk für die treffliche Darstellung der „Leonore" im Tasso während der Weimarschen Septemberfeste übersandt erhalten.

Hannover ist jetzt das Eldorado für Sänger und Schauspieler, denn nächst einer hohen Gage setzt es auch noch einige Male im Jahre Präsente, die sich bei dem Tenor Herrn Niemann bis auf 3000 Thlr. gesteigert haben sollen! Der Schauspieler Berend wurde kürzlich bei einer solchen Vertheilung gefragt, ob er ein Geschenk an Geld oder das Präsent in natura haben wolle, er antwortete: „Am liebsten Beides!" Und er erhielt Beides.

** (Aus dem Dichter=Leben.) Es war eine Zeit Zeit, wo die Herren Lefranc und Marc=Michel, diese Glücklichen des Palais=Royal, des Variétés u. s. w., noch micht die großen Herren waren, die sie heutzutage sind, es war zur Zeit, wo sie eines ihrer Erstlingsstücke einstudiren ließen — und sehnsüchtig den Autors=Gebühren entgegenharrten. — Am Morgen der ersten Vorstellung sagte Herr Lefranc zu seinem Freunde und Mitarbeiter Marc=Michel: „Sag' mal, Du weißt, daß in dem Stück von einem Hutmacher die Rede ist. — Ich setzte den Namen meines Hutmachers X . . . auf die Rolle, ... denn ich brauche nothwendig einen neuen Hut. Dir wird das egal sein? — Versteht sich. — Trotz des „Versteht sich" denkt Herr Marc=Michel dennoch nach, besichtigt seinen eigenen Hut, geht zu seinem Hutmacher und dann ins Theater und sagt dem Liebhaber in's Ohr: — Apropos, mein Lieber, in Ihrer Rolle ist von einem Hutmacher die Rede. Nennen Sie doch den Meinen Y . . . . Diese Reclame wird mir wahrscheinlich einen Hut eintragen. — Recht gern! — Der Vorhang geht auf. In diesem Augenblicke sind 4 äußerst aufmerksame Personen im Saale. Die Herren Lefranc, Marc=Michel und die Hutmacher X.., und Y..., welche beide auf die versprochene Reclame warten. — Der Augenblick naht. Es ist die Rede von einem Hutmacher... diese spitzen die Ohren. — Verrath! Verrath!... Der Schelm von einem Schauspieler nennt Herrn F... seinen eigenen Hutmacher.

** Frau Ida Pfeiffer hat ihre letzte Reise unter schlechtem Auspicien begonnen. Wie wir einem der Tr. Ztg. mitgetheilten Schreiben derselben aus Mauritius vom 12. November v. J., entnehmen, kam die berühmte und kühne Reisende, mit einem sehr gefährlichen Fieber behaftet, von Madagascar dahin, so daß die Aerzte schon an ihrem Aufkommen zweifelten. Allein in der Nacht, in welcher man ihren Tod erwartete, stellte sich ein heftiges Erbrechen ein, welches drei Tage währte, und Frau Ida Pfeiffer war gerettet. Eine besondere Schickung war es, daß die Aerzte gerade an ihrem 60. Geburtstage die Lebensgefahr beseitigt erklärten. Frau Ida Pfeiffer ist nun so weit hergestellt, daß sie fahren und selbst ein wenig gehen kann. Die Schwäche, welche das Madagascar=Fieber zurückläßt, dauert selbst bei jungen kräftigen Leuten lange; dennoch geht bei der Reisenden die Erholung ziemlich schnell von Statten, und sie hoffte, da sie die Insel noch im gleichen Monate zu verlassen gedachte, wenn sie eine Reise=Gelegenheit fand, von der Seereise ihre gänzliche Herstellung. Die Reise nach Madagascar war eine der unglücklichsten, die Frau Ida Pfeiffer je unternahm, und fast Alles schlug ihr fehl. Anfänglich war die Witterung nicht günstig, dann sah sie sich und ihren Begleiter, Herrn Lambert, in politische und religiöse Händel verflochten, so daß ihr Leben durch 13 Tage in höchster Gefahr schwebte und nur durch den besonderen Schutz des Sohnes der Königin gerettet wurde. Beide Angeklagte wurden wie Staatsgefangene behandelt; sie durften während des Processes ihr Haus nicht verlassen, das man mit Militär umringte, und kein Mensch durfte bei Tod.sstrafe sie besuchen. Von der Hauptstadt bis zum Hafen und selbst bis auf das Schiff wurden sie von Soldaten escortirt, und die Leiden, welche sie auszustehen hatten, waren fast unerträglich!

** Die Hoffnung, daß Dr. Eduard Vogel in Afrika noch zu den Lebenden zu rechnen sei, wird durch eine der „L. Z." vorliegende Zuschrift des gegenwärtig in Linz weilenden Secretärs des k. k. Consulats in Sudan, Dr. Ritter v. Genczik nicht unwesentlich verstärkt. Dr. v. Genczik schreibt unter Anderm: Im Anfange des Monats August v. J. besuchte mich während meines Aufenthaltes in Chartum ein Takrury, der auf seiner Pilgerfahrt über Wadai und Darfur nach dem Sudan kam und mir ungefragt vom Leben und Aufenthalte eines weißen Mannes, eines Hakim (Arzt) in Wadai erzählte; auch wies mir derselbe ein englisches Messer vor, das ihm derselbe gegeben.

** Der ausgezeichnete Anatom und Physiolog, Professor Weber in Leipzig, ist bedenklich erkrankt. Er hatte bemerkt, daß er mit dem einen Ohr eine Note einen halben Ton höher, als mit dem andern hörte. Dieses Phänomen interessirte ihn derart, daß er unausgesetzt Beobachtungen an sich anstellte, die seine Nerven endlich so sehr überreizten, daß man ihn am heiligen Abend aus dem Präparirsaale nach Hause bringen mußte, wo er gefährlich krank daniederliegt.

** Dem Germanischen Museum zu Nürnberg ist in diesen Tagen ungeachtet der herrschenden Geldkrisis eine erfreuliche Weihnachtsgabe aus Amerika zugegangen. Es sind nämlich dort und zwar in Cincinnati, St. Louis und New = Orleans Sammlungen von Jahresbeiträgen veranstaltet worden, deren Ertrag jetzt schon ein Capital von 5000 fl. gewährt. Demnächst veranstaltet man an mehreren Orten der Vereinigten Staaten, namentlich in New = Orleans, Concerte zum Vortheil der deutschen Anstalt.

** Seit acht Wochen, schreibt man den Leipziger Signalen, singt Fräulein Jetti Trefftz in Julien's Concerten alle Tage den „kleinen Rekruten" von Kücken und wird sich mit dem Liede in diesem Winter sicherlich wieder ihre 20= bis 30,000 Gulden ersingen, wie ihr dies in früheren Jahren mit dem bekannten „Trapp, trapp" desselben Componisten gelungen ist. Der kleine Rekrut, dies auch in Deutschland so populär gewordene Lied, wird hier mit einem Beifallssturme begrüßt, wovon man auf dem Continent keinen Begriff hat. Julien hat das Lied auf eine Weise mit Orchesterbegleitung versehen, daß die Einleitung einem großartigen Zapfenstreich ähnlich sieht, er kennt seine Engländer und kommt mit seinem Paradestück während der Rekrutirung für Indien wie immer ganz à propos.

** Der erste Band von Guizot's Memoiren, welcher zur Versendung bereit liegt, soll nun nicht, wie Anfangs versichert wurde, am 15. Januar ausgegeben werden. Herr Guizot zieht es vor, die zwei ersten Bände gleichzeitig erscheinen zu lassen und zwar am ominösen 1. April.

** Königin Victoria, welche sich mit soviel Talent wie Erfolg mit der Photographie beschäftigt und in London noch neuerdings bei dem berühmten Nadar Unterricht nahm, hat dem Vernehmen nach der Kaiserin Eugenie als Neujahrsgabe ein allerliebstes Album voll eigenhändig angefertigter Photographieen verehrt. Es sind dieses die Portraits ihrer Kinder, die in den Anzügen aus den berühmtesten Shakespeare'schen Stücken dargestellt sind, ferner das Portrait vom Prinzen Albert, sodann Ansichten von Windsor, ferner das Schloß Balmoral in Schottland und Osborne House auf der Insel Wight.

Amtliche Erläße.

N. 17167. Concursausschreibung. (1. 1—3)

Zur Besetzung des bei dem k. k. Bezirksamte in Wieliczka in Erledigung gekommenen Amtsdienerpostens mit dem Jahresgehalte vom 200 fl. CM. und Kleidung, wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen, vom Tage der dritter Einschaltung desselben in die Krakauer Landes-Zeitung gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kais. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener un Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einem vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabellen belegten Competenzgesuche, innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgesetzten Behörde beim k. k. Bezirksamte in Wieliczka zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 22. December 1857.

Z. 5089. Edict. (1483. 1-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß über neuerliches Einschreiten des Herrn Dr. Kaul wider die Frau Carolina Gurniak die dem Hrn. Jakob Englert in Biala gelegene Hausrealität Nr. 45 sammt Zugehör am 4. Februar 1858 Früh 10 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei unter denen im Edict vom 1. Mai 1857 Nr. 1594 angedeuteten Bedingnissen im Wege der Execution an den Meistbietenden hintangegeben werden wird; wozu Kauflustige mit einem Vadium von 98 fl. zu erscheinen eingeladen werden.

Biala, am 17. December 1857.

Z. 40632. Concurs-Ausschreibung. (2. 1—3)

An dem katholischen t. k. Staats-Gymnasium zu Kaschau ist gegenwärtig eine, und an dem katholischen k. k. Staats-Gymnasium zu Leutschau sind zwei Lehrerstellen u. z. für die klassischen Sprachen mit deutscher Unterrichtssprache erledigt.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von (900) Neunhundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1000 fl. und dem Anspruche auf die systemmäßige Decennalzulage verbunden.

Zur Besetzung dieser drei Lehrerstellen wird der Concurs bis Ende Jänner 1858 ausgeschrieben und es haben die Kompetenten ihre an das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden, mit dem legalen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesonders die erworbene Lehrbefähigung, dann über etwaige subsidiarische Verwendbarkeit das bestandene Probejahr und die bisherige Dienstleistung, sowie über die moralische und politische Haltung instruirten und mit der Angabe, ob sie mit dem an den betreffenden Gymnasien angestellten Lehrerpersonale verwandt oder verschwägert sind, ausgefertigten Gesuche innerhalb des bezeichneten Concurs-Termins bei der Kaschauer k. k. Statthalterei-Abtheilung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

K. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 22. December 1857.

N. 829. Concurs-Kundmachung. (3. 1—3)

Zu besetzen ist, bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau eine in den Concretalstatus der Finanz-Landes-Direction gehörige Kanzlei-Official-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. oder im Falle gradueller Vorrückung im Concretalstatus, eine solche Stelle mit 500 fl. und eventuel eine Kanzlei-Assistentenstelle mit 400 fl., 350 fl. oder 300 fl.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der vollkommenen Kenntniß des Manipulationsdienstes, der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit einem und welchem Beamten der Krakauer Finanz-Procuratur, oder einem und welchem Finanz-Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes überhaupt verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. Februar 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 24. December 1857.

N. 10682. Kundmachung. (1479. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte Liszki in Erledigung gekommenen Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 400 fl., wird der Concurs bis 15. Jänner 1858 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie noch nicht in öffentlichem Dienste stehen, mittelst der Kreisbehörde ihres Wohnbezirks beim Liszkier k. k. Bezirksamte zu überreichen uud sich:

a. über ihren Geburtsort, Alter, Stand und Religion;
b. über die zurückgelegten Studien;
c. über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache:
d. über ihr tadelloses Betragen;
e. über ihre Fähigkeiten, bisherige Verwendung und Dienstleistung und zwar über die letzte derart auszuweisen, daß darin keine Periode übergangen werden

Schließlich haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Liszkier Bezirksamtes verwandt oder verschägert sind.

K. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 24. December 1857.

Nr. 31701. Concurskundmachung. (4. 1)

Zu besetzen ist:

Eine definitive Amtsofficialstelle mit dem Jahres-Gehalte von 600 fl. und eventuell 500, 450 und 400 fl. und der Verbindlichkeit zum Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage, dann eine provisorische Amtsassistentene stelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuch- unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien, der erworbenen Kenntnisse im Kassa- und Rechnungsfache dann im Gefällsdienste, der Befähigung für die angesuchte Stelle, u. z. bezüglich der Amts-Officialstelle insbesonders der mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 25. August 1853 Z. 627 vorgeschriebenen mit guten Erfolg abgelegten Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren oder der Befreiung von derselben, der Cautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt und verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar 1858 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 29. December 1857.

N. 40719. Kundmachung. (6. 2—3)

Mit Beziehung auf die unterm 15. October v. J. erlassene Kundmachung, werden folgende Herren Ausschußmitglieder, welche in Gemäßheit des §. 25 der Statuten der österreichischen National-Bank, vermöge ihres nachgewiesenen Actien-Besitzes berufen und durch Hinterlegung von Fünf, auf ihren Namen lautenden Bank-Actien den Statuten nachgekommen sind, eingeladen, an der nächsten Ausschuß-Versammlung, die am 11. Jänner 1858 um 10 Uhr Morgens im Bankgebäude stattfinden wird, Theil zu nehmen:

Am Pach v. auf Grünfelden, Wilhelm.
Anacker, Edmund.
Arnstein et Eskeles.
Auspitz, S.
Baworowsky, J.
Benvenuti, Johann.
Biedermann, M. L. et Comp.
Blümel, Johann.
Boschan, Friedrich.
Bochan's, Jos. Söhne.
Camondo's Eidam Salomon et Comp.
Coith, Christian Heinrich Ritter v.
Drosa, Anton.
Du Pasquier, Fatton et Comp.
Egger, Franz, Doctor.
Eissler, Bernard.
Elias, Preçio Isak.
Engel, F. A.
Familien-Versorgungs-Fond, k. k.
Faukal, Vincenz.
Figdor, J. et Söhne.
Gastl, Johann.
Gauss, Gebrüder.
Geitler, Sigmund Christian, Edler von.
Gögl, Zeno.
Goldberger, Sam. F. et Söhne.
Gomperz, Max.
Gätzen, Carl Graf v.
Gutherz, Franz, Doctor.
Hager, Michael, Doctor.
Hainisch, M.
Hayek, Johann Ernst Ritter v. Waldstätten.
Heimann, E. J.
Henikstein et Comp.
Herdy, Johann.
Hill, Joseph.
Horny, Carl.
Kendler et Comp.
Knoch, Vincenz Edler v.
Königswarter, Jonas.
Lagusius, Johann Georg v.
Lämel, Leopold.
Landtmann, Friedrich.
Lehmann, Heinrich.
Leidesdorf, Ignaz.
Leon, Jaques.
Lieben, Ig. L.
Lipp, Franz.
Lippmann, Samuel.
Löwenstein et Sohn.
Löwenthal, J. M.
Mandel, Leon.
Markl, A. A.
Miller, J. M.
Missong, Joseph Carl.
Müller Joh. Nep.
Murmann, Peter.
Neuper, Franz.
Oberkammeramt, Wiener, magistratisches, noe. der Gross-Commune Wien.
Ott, Martin.
Payer, Joseph.
Planck, Eduard.
Pochtler, J.
Popp, Zenobius Constantin Ritter v. Böhmstetten.
Puchberger, Maximilian.
Rädler, J. M.
Rath, Brüder.
Ribarz, Johann.
Rogge, H. F. A.
Romano, Johann.
Rosmann, Carl W.
Ruzicska, L.
Schey, Friedrich.
Schlesinger, Josef.
Schöller, Alexander.
Schuller, J. G. et Comp.
Schwarz, J. G.
Sina, Johann Freiherr v.
Sina, Simon G.
Spar-Cassa, erste mährische.
Spar-Cassa, erste östereichische.
Spar-Cassa in Oberhollabrunn.
Spar-Cassa, steiermarkische.
Springer, Max.
Stadlbaer, Dominik.
Stametz, J. H. et Comp.
Stände, niederösterreichische.
Stifft, Andreas Freiherr v.
Thill, Franz.
Todesco's, Hermann Söhne.
Todesco, Moritz.
Vorbeck, Ludwig v.
Wagner, Anton.
Welisch, Ignaz.
Wertheimber, Phil.
Wiener, Eduard.
Wiesenburg, Anton.
Winter, J.
Wodianer, Moriz v.
Zdekauer, Moriz.

Die für das zweite Semester 1857 entfallende Dividende wird nach erfolgter statutenmäßiger Festsetzung bekannt gemacht und ausbezahlt werden.

Wien, am 22. December 1857.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Benvenuti,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Murmann,
Bank-Director.

N. 3222. Edict. (1485. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Wadowice wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Hrn. Josef Raczyński im eigenen und im Namen seiner Gattin der Frau Klementina Raczyńska aus Wadowice de praes. 12. November 1857 Z. 3222 jud. die executive Feilbietung des der Verlaßmassa nach Michael Kossowski und der Joanna Kossowska gehörigen Grundstückes Graboszczyzna in Wadowice wegen schuldigen 200 fl. CM. sammt 5% Interessen vom 15. März. 1856 und Gerichtskosten von 2 fl. 51 kr. CM. bewilligt und zur Vornahme derselben die Tagfahrt auf den 25. Jänner 1858, auf den 25. Februar 1858 und endlich auf den 26. März 1858 jedesmal uw 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde, wozu Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß dieses Grundstück über ausdrückliches Verlangen der Exequenten bei keinem der angeordneten Termine unter den Schätzungswerthe von 702 fl. CM. verkauft werden wird und daß der Ersteher die auf denselben pfendweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes übernehmen müsse. Die Schätzung der Realität und die weiteren Licitationsbedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen und Abschrift hievon genommen werden.

Wadowice, am 15. December 1857.

N. 859. Kundmachung. (1493. 3)

Laut des hearbgelangten Decrets der h. k. k. Obersten-Rechnungs-Controlls-Behörde vom 2. d. M. Z. 7345/589 sind bei der Krakauer k. k. Staatsbuchhaltung, so wie auch in dem neu sistemisirten Konkretalstatus der Lemberger Staatsbuchhaltung und der Czernowitzer Staatsbuchhaltungs-Abtheilung mehrere Praktikantenplätze mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. zu besetzen.

Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und ledigen Standes sein, sie müssen ferner sich über ihre Gesundheitsumstände mit einem ärztlichen, und über ihre Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, dann über die zurückgelegten Studien der philosofischen Jahrgänge oder des Obergymnasiums oder wenigstens über die befriedigende Zurücklegung der ersten 6 Gymnasialklassen oder über die zurückgelegten Studienjahrgänge der komerziellen Abtheilung an einem politechnischen Institute, oder endlich über 6 Jahrgänge an einer höheren Militärerziehungsanstalt, woran sich in den letzt bezeichneten Fällen eine ungefähr 2jährige für den Buchhaltungsdienst vorbereitende öffentliche oder Privatdienstleistung anzureihen hat; endlich über ihre bis zur definitiven Anstellung gesicherten Lebensunterhalt durch glaubwürdige Behelfe ausweisen.

Die gehörig belegten Gesuche sind unter der Angabe, ob die Bittsteller bei der Krakauer oder bei der Lemberger Staatsbuchhaltung, oder bei der Staatsbuchhaltungsabtheilung zu Czernowitz einen solchen Praktikantenplatz wünschen, an die hohe k. k. Oberste-Rechnungs-Kontrolls-Behörde in Wien oder an die Amtsvorstehung der Staatsbuchhaltung desjenigen Kronlandes in welchem die Gesuchsteller domiciliren längstens bis Ende Jänner 1858 einzusenden, wo die Bewerber im Falle ihrer Rücksichtswürdigkeit der vorgeschriebenen Praktikatenprüfung werden unterzogen werden.

Vom Vorstande der k. k. Staatsbuchhaltung.

Krakau, am 24. December 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 7. Jänner 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¾—84⅞
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95—95½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82—82⅛
detto „ 4½%	72¼—72⅜
detto „ 4%	64½—64¾
detto „ 3%	50—50½
detto „ 2½%	41¼—41½
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88—88½
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	78½—78⅞
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85—86
Banco-Obligationen „ 2½%	62—63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	326—328
detto „ 1839	125—125¼
detto „ 1854 4%	106½—106¾
Como-Rentscheine	15—15½
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86¾—87
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85½—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—112
Actien der Nationalbank	997—999
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	231—231½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	117¼—117½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	233—234
„ „ Nordbahn	180¾
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	312—312½
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	103—103¾
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	95⅞—96
„ „ Theißbahn	101—101¼
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	267—268
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	542—544
„ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	360—362
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	57—58
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	77—77½
F. Windischgrätz 20 „	24—24½
Gf. Waldstein 20 „	26½—27
„ Keglevich 10 „	15—15¼
„ Salm 40 „	42—42¼
„ St. Genois 40 „	39½—39¾
„ Palffy 40 „	39½—39¾
„ Clary 40 „	38¾—39
Amsterdam (2 Mon.)	87½
Augsburg (Uso.)	105¾
Bukarest (31 T. Sicht)	270
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104½
Hamburg (2 Mon.)	77½
Livorno (2 Mon.)	103¾
London (3 Mon.)	10 13
Mailand (2 Mon.)	104
Paris (2 Mon.)	121½
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¼
Napoleonsd'or	8 8—9
Engl. Sovereigns	10 15—17
Ruff. Imperiale	8 17—18

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica	um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien	um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau	um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica	um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien	um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau	um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau	um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
8	2	335''' 50	— 5,8	160	Süd-Ost schwach	heiter		−11°0	+ 5°0
	10	335 42	— 8,0	100	Ost „	„	Nebel am Horiz.		
9	6	335 17	— 10,2	100	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 11371. **Edict.** (1443. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Einschreiten des Krakauer Magistrates vom 12. December 1856 Z. 30,672, die Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Michael Filipowski gehörigen, in den Hypothekenbüchern, laut Hpib. Gem I. vol. ant. 2 pag. 314 u. 318 haer. eingetragenen im Jahre 1850, abgebrannten Realität, sub n. 44 und 45 Gem. I. in Krakau aus öffentlichen Rücksichten, nämlich auf den 18. Februar und 18. März 1858 in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realitäten geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 4357 fl. 27 kr. CM. angenommen unter welchem diese Realität in den beiden obigen Terminen nicht hintangegeben werden wird.
3. Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung auf den 18. März 1858 um 12 Uhr Mittags Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden.
4. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im Betrage von 435 fl. CM. zu Handen der Licitationscommission als Vadium im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher hat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des, den Licitationsact bestättigenden Bescheides, die übrigen zwei Drittel Theile des Kaufschillings dagegen, binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffengen Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
6. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten, ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen und von den restlichen zwei Drittel des Kaufpreises 5% Zinsen alljährlich decursive an das hiergerichtliche Depositenamt, für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und der Realitäten Eigenthümer abzuführen.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Djpositenamt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschreiten und auf dessen Kosten jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Uebertragungsgebühr, das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der restlichen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, so wie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt und es werden überdies alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.
8. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.
9. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der fräglichen Realität ausgeschrieben und dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden. Der Käufer wird aber gehalten sein, die diesfälligen Kosten, so wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes, oder sonst entstehenden Schadens aus dem Vadium und seinem sonstigen Vermögen zu ersetzen.
10. Den Kauflustigen steht frei den Hypothekenauszug, und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die Erben nach Michael Filipowski, dann die bekannten Gläubiger zu eigenen Handen, dagegen die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben nach Adalbert Kucieński, als: Justine de Kucieńskie Zapalska, Josepha, Caroline und Ludwig Kucieńskie ferner jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 1. April 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, zu Handen des ihnen zu diesem Licitationsact und der nachfolgenden Verhandlung bestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Geissler in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 24. November 1857.

L. 11371. **Edykt,**

Ze strony krakowskiego c. k. Sądu krajowego rozpisuje się z względów publicznych w skutek wezwania krakowskiego Magistratu z dnia 12. Grud. 1856 L. 30672, licytacya realności pod liczbą 44 i 45 w Gm. I. położonéj, do massy ś. p. Michała Filipowskiego należącéj w księgach hipotecznych w Gm. I. vol. ant. 2 pag. 314 haer. i 318 haer. wciągniętéj, a przez pożar w roku 1850 zniszczonéj z oznaczeniem dwóch terminów, t. j. na 18. Lutego i 18. Marca 1858; w tutejszym c. k. Sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10 przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż téj realności nastąpi ryczałtowo.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa realności w kwocie 4357 Złr. 27 kr. m. k. poniżéj któréj wspomniona realność w żadnym z tych dwóch terminów sprzedaną niebędzie.
3. Gdyby więc powyższa realność w oznaczonych terminach przynajmniéj za szacunkową wartość sprzedaną być nie mogła, w tym razie oznacza się zarazem termin na dzień 18. Marca 1858 o godz. 12. w południe dla wysłuchania wierzycieli hipotecznych względem ustanowienia zwalniających warunków, na który to termin wierzycieli hipotecznych z tym dodatkiem się wzywa, iż nie stawający większości głosów stawających doliczeni będą.
4. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacyi dziesiątą część ceny wywołania w sumie 435 Złr. do rąk komisarza licytacyi jako vadium w gotowiznie złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wrachowane, innym zaś kupującym. zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
5. Kupiciel obowiązany jest trzecią część ceny kupna, licząc w to vadium w przeciągu dni 30 po doręczeniu rezolucyi akt licytacyjny zatwierdzającéj — resztujące zaś dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu dni 30 po nastąpionéj prawomocności nakazu płacenia do depozytu w gotowiznie złożyć; obowiązany jest jednak długi na realnościach ciążące, o ile cena kupna wystarcza, przyjąć na siebie; jeżeliby wierzyciele przed zastrzeżonym wypowiedzeniem, wypłaty przyjąć niechcieli, jednak służyć mu będzie w ostatnim razie prawo, za przedłożeniem prawnie przepisanéj deklaracyi dotyczących wierzycieli odpowiednią kwotę z ceny kupna potrącić.
6. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna, oddaną będzie kupicielowi, gdyby nawet o to nieprosił, jednak na własny koszt realność kupiona w fizyczne posiadanie i używanie, obowiązanym będzie wszelako kupiciel od dnia fizycznego posiadania począwszy, wszystkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny bez strącenia od ceny kupna ponosić i od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna 5% rocznie z dołu do tutejszo-sądowego urzędu depozytowego na rzecz wspólną wierzycieli i byłych właścicieli tych realności składać.
7. Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do tutejszo-sądowego depozytu złoży, wydany mu będzie na jego prośbę i na jego koszt, jednakowo za poprzednim wykazaniem się z uiszczenia należytości przeniesienia własności, dekret dziedzictwa, i tenże jako właściciel w księgi hipoteczne wpisany będzie, a zarazem i obowiązek jego zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna z procentami 5%, tudzież obowiązek płacenia podatków i danin publicznych, niemniéj rygor relicytacyi w stanie biernym powyższéj realności zaintabulowany zostanie; oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego téj realności zmazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna z procentami po 5% w księgach hipotecznych przeniesione zostaną.
8. Kupiciel obowiązanym będzie, pożarem zniszczone budynki w przeciągu roku jednego i miesięcy sześć od dnia oddania fizycznego posiadania odbudować.
9. Gdyby kupiciel któremukolwiekbądź z warunków zadosyć nieuczynił, natenczas nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacya w mowie będącéj realności rozpisana i takowa poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną, a kupiciel obowiązanym będzie dotyczące koszta, jakotéż wszystkie ze sprzedania za mniejszą cenę, lub z jakiéjkolwiekbądź innéj przyczyny powstać mogące szkody z vadium i z innego jakiegokolwiekbądź majątku swego powrócić.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg hipoteczny i akt szacunkowy powyższych realności w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzyć.

O tém uwiadamia się: spadkobierców po Michale Filipowskim. daléj wierzycieli wiadomych do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomych, jakoto Spadkobierców Wojciecha Kucieńskiego, t. j. Justynę Zapalską, Jozefę, Karolinę i Ludwika Kucińskich, tudzież tych wierzycieli, którzy ze swoimi pretensyami dopiéro po pierwszym Kwietnia 1857 w księgi hipoteczne weszli, albo którymby niniejsza rezolucya licytacyjna przed terminem z jakiegokolwiekbądź powodu doręczoną być niemogła do p. Adwokata Dr. Machalskiego, który się dla nich z substytucyą p. Adwokata Dr. Geisslera za kuratora przeznacza.

Kraków, dnia 24. Listopada 1857.

N. 5949. **Edict.** (1497. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird über Einschreiten des k. k. lemberger Landesgerichts dto. 26. Mai 1857 Z 10338 zur Hereinbringung der mit dem Urtheile des lemberger Civilmagistrates v. 22. December 1853 Z. 28956 durch die galiz. Sparkasse ersiegten Summe von 4962 fl. 48 kr. CM. mit den vom 4. August 1852 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Executionskosten von 12 fl. 22 kr., 8 fl. 48 kr. und 52 fl. 27 kr. CM. die executive Feilbietung der den rechtsbesiegten Eheleuten Josef und Karolina Gross gehörigen in Rzeszow sNC. 361 und 362 gelegenen Realitäten, welche im Grundbuche einen Körper sNC. 362 bilden, ausgeschrieben, welche Feilbietung am letzten Termine am 3. März 1858 Vormittags um 10 Uhr unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 27,342 fl. 47 kr. CM. bestimmt.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 1370 fl. CM. als Angeld zu Handen der Feilbietungs-Commission im Baaren, in öffentlichen Staatsobligationen oder in galizischen Pfandbriefen oder galizischen Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, nach dem mit der Krakauer Zeitung nachzuweisenden letzten Curswerth oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen, das im Baaren erlegte Vadium wird dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Licitanten aber rückgestellt werden.
3. Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gerichte nehmenden Bescheides, den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, in welches Drittel das baar erlegte Vadium eingerechnet, das in galiz. Pfandbriefen öffentlichen Obligationen oder Sparkassabücheln aber erlegte, dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittels zurückgestellt werden wird.
4. Sobald der Ersteher das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, wird er in den physischen Besitz der erkauften Realität auch ohne dessen Anlangen auf seine Kosten eingeführt.
5. Der Ersteher ist verpflichtet von dem Tage des erhaltenen physischen Besitzes die $^2/_3$ Theile des bei ihm belassenen Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen decursiven Raten an hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Von jenem Tage an, hat er auch alle Steuern und Abgaben und alle mit dem Besitze dieser Realität verknüpften Leistungen zu entrichten.
6. Weiter ist der Ersteher verpflichtet binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben nach den Bestimmungen derselben die Gläubiger zu befriedigen, oder mit den zur Zahlung Angewiesenen anders überein zu kommen und darüber binnen weiteren 30 Tagen sich hiergerichts auszuweisen.

   Zugleich hat er auch die Verpflichtung nach Maß und angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben, jene Gläubiger über sich zu nehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung nicht annehmen wollten.
7. Sobald der Ersteher den Bedingungen zu 4, 5 und Genüge geleistet und auch einen über die zwei Drittheile des Kaufpreises in gehöriger Rechtsform und auf dem vorschriftsmäßigen Stempel ausgestellten Schuldschein zur Intabulirung desselben auf der angekauften Realität dem Gerichte vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt und sämmtliche Tabularlasten werden auf den gleichzeitig zu intabulirenden Restkaufschilling übertragen.
8. Sollte der Ersteher der obigen, namentlich sub 3, 4, 5, 6 und 7 angeführten Bedingungen nicht nachkommen, so wird über das Begehren welches immer Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation der verkauften Realitäten auf Gefahr und Kosten des Kaufbrüchigen, auch in einem einzigen Termine selbst unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden.
9. Im Falle für die Realitäten nicht der Schätzungswerth oder über denselben geboten werden sollte, werden dieselben auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anbot dem Mitbietenden hintangegeben werden.
10. Israeliten werden im Grunde Hofdecrets vom 28. März 1805 Z. 722 der J. G. S. und der k. Verordnung vom 2. October 1853 N. 199 R. G. B. von dieser Feilbietung ausgeschlossen.
11. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 11. December 1857.

L. 5949. **Obwieszczenie.**

Ze strony c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego uwiadamia się, iż na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 26. Maja 1857 L. 10338 w sprawie galicyjskiéj Kasy oszczędności przeciw małżonkom Józefowi i Karolinie Gross o zapłacenie summy 4962 Złr. 48 kr. m. k. z 5% procentami od 4. Sierpnia 1852 bieżącemi i kosztami spornemi i egzekucyjnemi w kwocie 12 Złr. 22 kr., 8 Złr. 48 kr. i 52 Złr. 27 kr. w drodze egzekucyjnéj na zaspokojenie téjże sumy wyrokiem Lwowskiego Magistratu z dnia 22. Grudnia 1853 L. 28956 przyznanéj, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 361 i 362 położonych, małżonków Józefowi i Karolinie Gross własnych, które realności ciało tabularne pod N. 362 stanowią, rozpisuje się, która sprzedaż na ostatnim terminie dnia 3. Marca o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami nastąpi:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mających realności, ustanawia się cena szacunkowa w sumie 27342 Złr. 47 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie 20% t, j. ilość 1370 Złr. m. k., do rąk komisyi licytacyę prowadzącéj w gotowiznie, albo w publicznych obligacyach Państwa, lub téż w listach zastawnych towarzystwa kredytowego galicyjskiego, albo w listach indemnizacyjnych galicyjskich z kuponami według istniejącego kursu, podług Gazety krakowskiéj, albo téż w książkach galicyjskiéj Kasy oszczędności, jako zakład złożyć, którento zakład nabywcy w cenę kupna wliczony. innym zaś współlicytantom po ukończonéj licytacyi zwróeony zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały o złożeniu w Sądzie aktu licytacyi trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, w którą to trzecią część w gotowiznie złożony zakład wrachowany, zaś w galicyjskich listach zastawnych, obligacyach publicznych lub książkach kasy oszczędności złożony zakład nabywcy po złożeniu trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna w gotowiznie zwrócony będzie.
4. Gdy nabywca pierwszą trzecią część ofiarowanéj ceny kupna złoży, tenże i bez żądania na własne koszta w fizyczne posiadanie kupionych realności wprowadzonym będzie.
5. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie nowonabywca obowiązanym będzie opłacać procenta 5% od pozostałych u niego dwóch trzecich części zaofiarowanéj ceny kupna i procenta takowe w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu sądowego składać, Od tegóż dnia nabywca także wszystkie podatki i daniny i wszelkie z posiadaniem tychże realności połączone powinności ponosić będzie.
6. Następnie obowiązany jest nabywca w przeciągn 30 dni po doręczeniu i prawomocności nakazu wypłaty i według tegoż rozporządzeń zaspokoić wierzycieli, albo téż z tymi, dla których wypłata nakazaną została, ułożyć się i o tém w przeciągu dalszego terminu dni 30 tutéjszy Sąd zawiadomić. Zarazem obowiązany jest nabywca do wysokości ofiarowanéj ceny kupna i na rachunek takowéj zatrzymać u siebie fundusz tych wierzycieli, którzy przed umówionym lub prawnym terminem wypłatę przyjąćby niechcieli.
7. Gdy kupiciel warunki w punktach 4, 5 i 6 dotrzyma i na dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna w należytéj prawnéj formie i na przepisanych stęplach wystawiony rewers celem zaintabulowania takowego na kupionéj realności sądowi przedłoży, temuż dekret własności wydany, tenże za właściciela kupionych realności intabulowany będzie, ciężary zaś wszelkie tabularne na resztującą w jednym czasie intabulować się mającą cenę kupna przeniesione będą.
8. Gdyby kupiciel warunkom wyż w punktach 3, 4, 5, 6 i 7 nadmienionym zadość nie uczynił, wtedy na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika nowa sprzedaż sprzedanéj realności na niebezpieczeństwo i koszta kontrak-

kupna łamiącego w jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj odbędzie się.

9. Gdyby nikt cenę szacunkową albo więcéj nie ofiarował, realności za bądź jaką cenę najwięcéj ofiarującemu sprzedane będą.
10. Izraelici od téj licytacyi na mocy dekretu nadwornego z dnia 28. marca 1805 L. 722 Z. U. K. i C. Rozporządzenia z dnia 2. października 1853 do L. 199 D. R. są wykluczeni.
11. Wyciąg tabularny i akt szacunkowy są do przejrzenia w registraturze tutejszo-sądowéj.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 11. Grudnia 1857.

N. 15717. **Edict.** (1496. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Nikolaus Sędzimir, Anton Sędzimir, Barbara de Sędzimiry Dzięciołowska, Thekla Sędzimir, Josef Sędzimir und Vincenz Sędzimir (oder deren etwaigen den Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten der Geklagten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 169 n. 27 on. haftenden Forderung pr. 4000 fl. pol. sammt Zinsen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15749. **Edict.** (1474. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten a. Eigenthümern der in Krakau bestandenen Handlung Laurenz Erber u. Comp. b. Carl Oderski und c. Johann Czahs, (oder für den Fall des Ablebens der a. b. c. genannten deren gleichfalls unbekannten Erben), mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Kridamasse des Paul Lang und dieselben Eduard Baron Rastawiecki, wegen Anerkennung, daß die im Passivstande der für ihn auf der Realität N. 358 Gm. III. zu Krakau in der Lastenpost 33 haftenden Summe von 20,000 fl. pol. für die Kridamasse des Paul Lang intabulirte Summe von 749 flp. 26 grp. sammt Zinsen und Gerichtskosten durch Verjährung erloschen und daher zu extabuliren sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der a, b, c bezeichneten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Machalski mit Unterstellung des Landes-Advok. Hrn. Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

Z. 15718. **Edict.** (1475. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Mathias Jezierski (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 207 n. 65 on. haftenden Forderung pr. 12000 fl. pol., eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten (oder deren allfällige Erben und Rechtsnehmer) erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15719. **Edict.** (1476. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Wenzel Holfeld und Antonina Holfeld (oder deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten des Wenzel Holfeld im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 205 n. 60 on. haftenden Forderung pr. 6000 fl. pol. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15816. **Edict.** (1477. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Anfenthalte unbekannten Johann Malczewski (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Frauen Salomea Szymaszek und Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza średnia I. und II. dom. 92 pag. 312 n. 36 on. und Klecza dolna dom. 107 pag. 176 n. 57 on. haftenden Forderung pr. 6919 fl. rhein. 25 kr. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer) erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ee sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15817. **Edict.** (1478. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Johann Rust (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegewärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frauen Salomea Szymaszek und Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 205 n. 58 on. haftenden Forderung pr. 466 Dukaten sammt den Bezugsposten dom. 92 pag. 313 n. 39 on. ad Klecza średnia I. und II. und dom. 107 pag. 205 n. 62 on. ad Klecza dolna, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Witski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte (oder dessen allenfälligen Erben und Rechtsnehmer) erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. December 1857.

Z. 14940. **Edict.** (1470. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Herrn Ferdinand Spithal Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. Sept. 1855 Z. 5069 g. G. E. für das im Tarnower Kreise lib. dom. 255 pag. 373 n. 22 här. liegende Gut Bystryca dolna bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5895 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 1. December 1857.

Z. 15075. **Edict.** (1471. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Bezugsberechtigten Herren Heinrich und Janus Grafen Ilińscy Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Juni 1855 Z. 4242 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 434 liegende Gut Gierczyce mit 12751 fl. 50 kr. CM., — Łąhta dólna mit 19,260 fl. 32$^{4}/_{8}$ kr., und Rzegocina mit 15,276 fl. 5 kr. CM. bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. — diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 9. December 1857.

N. 14143. **Kundmachung.** (1494. 1)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichtssprengel für das Jahr 1858 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctoren der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Wistki, Alojs Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samel ohn, und Leonhard Kucharski; ferner der Dr. der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, endlich der Krakauer Magistratsrath Ladislaus von Wisłocki.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki und Karl Kaczkowski.
3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Viktor Zbyszewski, Samuel Reiner und Alojs Rybicki.
4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Leo Bersohn, Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zajkowski; endlich
5. Die Bialaer Advokaten und Doctoren der Rechte: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Aus dem Rathe des k. k. Oberlandesgerichtes.

Krakau, den 21. December 1857.

N. 14143. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy krajowy w Krakowie niniejszém do publicznéj podaje wiadomości, iż w moc §. 214. postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych na rok 1858 mianowani są w okręgu wyższego sądu krajowego krakowskiego:

1. Krakowscy adwokaci doktorowie prawa PP. Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Samelsohn i Leonhard Kucharski; Dr. prawa i profesor wszechnicy krakowskiéj Michał Koczyński i radca Magistratu krakowskiego Władysław Wisłocki.
2. Tarnowscy adwokaci doktorowie prawa PP. Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki i Karol Kaczkowski.
3. Rzeszowscy adwokaci doktowie prawa PP. Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner i Alojzy Rybicki.
4. Adwokaci sandeccy doktorowie prawa PP. Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski, nakoniec
5. Adwokaci w Biale PP. Edward Neusser i Wacław Karol Ehrler.

Z c. k. Sądu wyższego krajowego.

Kraków, dnia 21. grudnia 1857.

Z. 5851 civ. **Edict.** (1499. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, wird bekannt gemacht, daß am 16. November 1857 der Kutscher Thomas Foksiński in Biala mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, in welchen er seine drei Brüder Adalbert, Jakob und Johann Foksiński mit einem Erbrecht bedacht hat.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser drei erblasserschen Brüder, sowie auch der erblasserschen Ehegattin unbekannten Namens, nicht bekannt ist, so werden dieselben sämmtlich aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom untengesetzten Tag an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und denen für sie aufgestellten Curator Hrn. Advokater Ehrler abgehandelt werden würde.

Biala, am 28. December 1857.

N. 5852. **Edict.** (1500. 1-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 16. November 1857 mit Testament verstorbenen Kutschers Thomas Foksiński zu Biala eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 30. Juni 1858 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpt würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biala, am 28. December 1857.

Z. 5135. **Edict.** (1498. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biala wird hiemit allgemein kungemacht, daß über erneuertes Ansuchen des Hrn. Johann Spatzier, der fünfte, früher der Dorothea Spatzke angehörig gewesene Haustheil sub Nr. 102 in Lipnik, bei dem zum 11. Februar 1858 Früh 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale ausgeschrieben dritten Executionstermine auch unter dem mit 336 fl. 7 kr. CM. erhobenen Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Wozu Kauflustige mit einem Vadium von 34 fl. CM. zu erscheinen haben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht,

Biala, am 19. December 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter